

20UGS (UCITS) FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
Luxemburg

Teilfonds „20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY“

Teilfonds „20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY“

Teilfonds „20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY“

Teilfonds „20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY“

Teilfonds „20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY“

EINLEITUNG

20UGS (UCITS) FUNDS (der „Fonds“) ist ein Luxemburger *fonds d'investissement* (offene Investmentgesellschaft), der als *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) in Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) konstituiert ist.

Der Fonds unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010, die sich insbesondere auf Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Europäischen Richtlinie vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) beziehen.

Der Fonds ist auf der offiziellen Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010 registriert. Diese Registrierung sollte jedoch keinesfalls als positive Beurteilung durch die Luxemburger Finanzdienstleistungsbehörde, die „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ (die „CSSF“), in Bezug auf die Angemessenheit oder Richtigkeit des Prospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte angesehen werden. Anderslautende Erklärungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Der Fonds bietet Anteile (die „Anteile“) eines oder mehrerer separater Teilfonds (einzeln ein „Teilfonds“, zusammen die „Teilfonds“) auf der Grundlage der in diesem Prospekt (der „Prospekt“) und in den Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, enthaltenen Informationen an. Niemand ist ermächtigt, nicht in diesem Prospekt und in den Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, enthaltene Angaben oder Zusicherungen in Bezug auf den Fonds zu machen, und sämtliche Käufe, die irgendwelche Personen auf der Grundlage von nicht im Prospekt enthaltenen Angaben oder Zusicherungen oder von nicht mit diesen zu vereinbarenden Informationen oder Zusicherungen tätigen, erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Emission von Anteilen stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zutreffend sind. Bei Bedarf wird ein Nachtrag oder ein aktualisierter Prospekt zur Verfügung gestellt, um wesentlichen Änderungen der hierin enthaltenen Informationen Rechnung zu tragen.

Der Vertrieb des Prospekts ist nur zulässig, wenn ihm gegebenenfalls der aktuellste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds beigefügt wird. Dieser Bericht bzw. diese Berichte gelten als wesentlicher Bestandteil des Prospekts.

Die in diesem Rahmen zu begebenden Anteile können mehreren verschiedenen Klassen oder Kategorien angehören, die sich auf mehrere separate Teilfonds beziehen. Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“) kann für jeden Teilfonds jederzeit beschließen, verschiedene Anteilsklassen (einzeln eine „Klasse“, zusammen die „Klassen“) oder Anteilskategorien (einzeln eine „Kategorie“, zusammen die „Kategorien“) auszugeben, deren Vermögen im Einklang mit der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds zusammen investiert werden, die jedoch für jede Klasse oder Kategorie geltende besondere Merkmale aufweisen. Anteile der verschiedenen Teilfonds können zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgewandelt werden, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil (der „Nettoinventarwert“ oder „NIW“) der jeweiligen Klasse oder Kategorie bzw. des jeweiligen Teilfonds berechnet werden, wie in der Gründungssatzung des Fonds (die „Satzung“) definiert.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit der Satzung in jedem Teilfonds Anteile begeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und im Einklang mit dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlageziel investiert. Daher ist der Fonds ein „Umbrellafonds“, der Anlegern die Möglichkeit bietet, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Die Anleger können wählen, welcher Teilfonds ihren konkreten Risiko- und Ertragserwartungen sowie ihrem Diversifizierungsbedarf am besten entspricht.

Der Fonds hat derzeit fünf Teilfonds:

- 20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY
- 20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY
- 20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY
- 20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY
- 20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY

Der Verwaltungsrat kann jederzeit zusätzliche Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Teilfonds abweichen können. Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Dasselbe gilt bei der Auflegung von Klassen oder Kategorien.

Der Verwaltungsrat hat sich in angemessenem Umfang bemüht, sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Angaben in jeglicher wesentlichen Hinsicht wahr und richtig sind und dass keine sonstigen wesentlichen Tatsachen vorliegen, deren Auslassung eine hierin enthaltene Tatsachen- oder Meinungsäußerung irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Der Vertrieb des Prospektes und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Kaufaufforderung in irgendeiner Rechtsordnung, in der dies unzulässig ist oder in der die Person, die dieses Angebot oder diese Kaufaufforderung abgibt, nicht dazu berechtigt ist, oder gegenüber einer Person dar, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung unzulässig ist. Es liegt in der Verantwortung sämtlicher Personen, die den Prospekt in ihrem Besitz haben, und sämtlicher Personen, die Anteile zeichnen wollen, sich selbst über alle einschlägigen Rechtsvorschriften der maßgeblichen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Anteile wurden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert; sie dürfen daher nicht in den USA oder auf den Gebieten, die der Rechtsordnung der USA unterliegen, oder zugunsten von US-Personen im Sinne der Definition in Artikel 10 der Satzung und wie nachstehend definiert öffentlich angeboten oder verkauft werden. Die Anteile werden nicht in den USA angeboten, und sie dürfen nur im Rahmen einer Befreiung von der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933 in den USA angeboten werden, und sie wurden nicht bei der Securities and Exchange Commission oder einer Börsenaufsichtsbehörde eines Bundesstaates registriert, und der Fonds wurde nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es erfolgt keine Übertragung und kein Verkauf der Anteile, sofern diese Übertragung bzw. dieser Verkauf nicht unter anderem von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 und allen maßgeblichen

wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesstaaten befreit ist oder gemäß einer wirksamen Registrierungserklärung im Rahmen des Gesetzes von 1933 und dieser wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesstaaten erfolgt und nicht dazu führen würde, dass der Fonds der Registrierung oder Regulierung gemäß dem Gesetz von 1940 unterliegen würde. Anteile dürfen darüber hinaus nicht direkt an oder zugunsten von unter anderem US-Bürgern oder in den USA ansässigen Personen, in einem Bundesstaat, Gebiet oder Besitztum der USA oder einem sonstigen Gebiet, das der Rechtsordnung der USA unterliegt, konstituierten oder existierenden Personengesellschaften, Erbschaften oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-amerikanischen Bundesertragsteuer unterliegen, oder Kapitalgesellschaften oder sonstigen Strukturen, die nach dem Recht der USA konstituiert sind oder in den USA oder einem Bundesstaat, Gebiet oder Besitztum der USA oder einem sonstigen Gebiet, das der Rechtsordnung der USA unterliegt, bestehen, verkauft oder von solchen Personen oder Strukturen gehalten werden („US-Personen“). Alle Käufer müssen bestätigen, dass der wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile keine US-Person ist und diese Anteile auf eigene Rechnung, ausschließlich zu Anlagezwecken und nicht zum Weiterverkauf kauft.

Dieser Prospekt darf nicht an „US-Personen“ oder an Personen übergeben werden, die diesen nicht rechtmäßig erhalten können und denen gegenüber Kaufaufforderungen unrechtmäßig sind (die „unzulässigen Personen“).

Der Verwaltungsrat wird die unverzügliche Rückerstattung der von einer unzulässigen Person gekauften oder gehaltenen Anteile verlangen. Dies gilt unter anderem auch für Anleger, die nach dem Erwerb der Anteile unzulässige Personen geworden sind.

Die Anleger haben den Fonds und/oder die Registerstelle zu informieren, (i) wenn sie unzulässige Personen werden oder (ii) wenn sie entgegen geltender Rechtsvorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung Anteile halten, oder (iii) unter irgendwelchen Umständen, die sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds oder der Anteilsinhaber auswirken könnten und/oder die für diese rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche Auswirkungen haben könnten oder die sich auf sonstige Weise negativ auf den Fonds oder andere Anteilsinhaber auswirken könnten.

Der Wert der Anteile kann steigen und fallen, und ein Anteilsinhaber bekommt bei der Übertragung oder Rücknahme von Anteilen eventuell nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Die Erträge aus den Anteilen können im Geldwert schwanken und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Wert von Anteilen steigt oder fällt. Die Höhe, Grundlage und Befreiung von der Besteuerung kann sich ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden.

Anleger sollten sich zu den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollen, mit denen sie eventuell nach dem Recht der Länder, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ansässig oder dauerhaft ansässig sind, konfrontiert sind und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, die Umwandlung, die Rücknahme oder die Veräußerung der Anteile relevant sein könnten, informieren und entsprechenden Rat dazu einholen.

Alle Bezugnahmen im Prospekt auf:

„EUR“, „EURO“ oder „€“ beziehen sich auf die Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der gemeinsamen Währung teilnehmen;

„USD“ oder „\$“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;

„Geschäftstag“ beziehen sich auf jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Exemplare des Prospekts sind zu den vorstehend angegebenen Bedingungen vom eingetragenen Sitz des Fonds oder vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten von Anlegern (einschließlich unter anderem des Namens, der Adresse und des investierten Betrags jedes Anlegers) können gelegentlich vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, der Domizilstelle, der globalen Vertriebsstelle und sonstigen Personen, die Leistungen für den Fonds erbringen, sowie von den Finanzvermittlern dieser Anleger erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder auf sonstige Weise verarbeitet und benutzt werden. Solche Daten können insbesondere zur Konto- und Vertriebsgebührenverwaltung, zur Führung des Verzeichnisses der Anteilhaber, zur Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträgen sowie von Dividendenzahlungen an Anteilhaber und zur Erbringung von kundenorientierten Dienstleistungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen, jedoch nicht begrenzt auf gesetzliche Verpflichtungen gemäß anwendbarem Gesellschaftsrecht, Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), Gemeinsamem Meldestandard (Common Reporting Standard – „CRS“) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z.B. auf Ebene der OECD oder EU) verwendet werden. Solche Informationen dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Der Fonds kann die Verarbeitung personenbezogener Daten an ein anderes Unternehmen (den „Verarbeiter“) (wie z. B. die Verwaltungs- und/oder die Registerstelle) untervergeben. Der Fonds verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an Dritte mit Ausnahme des Verarbeiters zu übermitteln, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder mit der vorherigen Zustimmung der Anleger erfolgt.

Jeder Anleger hat das Recht, seine personenbezogenen Daten einzusehen und deren Berichtigung zu verlangen, wenn diese Daten unrichtig oder unvollständig sind.

Mit der Zeichnung der Anteile erteilt jeder Anleger seine Zustimmung zu dieser Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

Anteile der verschiedenen Teilfonds dürfen ausschließlich auf der Grundlage der im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind ein vorvertragliches Dokument, das wesentliche Informationen für die Anleger enthält. Sie enthalten angemessene Informationen über die wesentlichen Merkmale jeder Klasse eines bestimmten Teilfonds.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, Anteile zu zeichnen, sollten Sie zunächst die wesentlichen Anlegerinformationen zusammen mit dem Prospekt und seinen Anhängen, die insbesondere Angaben zu den Anlagepolitiken der verschiedenen Teilfonds enthalten, sorgfältig lesen und Sie sollten außerdem die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds einsehen, von denen Exemplare auf der folgenden Website www.bedrockgroup.co.uk und gegebenenfalls von lokalen Vertretern oder von den Unternehmen, die die Anteile vermarkten, verfügbar sind und die auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.

20UGS (UCITS) FUNDS
Société d'Investissement à Capital Variable
Handelsregister Luxemburg N° B-177353

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Benoît ANDRIANNE, unabhängiges
Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglieder

Keyvan KHOSROVSHAHI, Chief Operating Officer,
Bedrock S.A.

Robert MIZRAHI, Senior Vice President, Bedrock
Asset Management (UK) Ltd

Eingetragener Sitz:

28-32, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg

Verwahrstelle und Zahlstelle:

Société Générale Bank & Trust
28-32, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg

**Domizilstelle und
Unternehmensagent,
Verwaltungsstelle und Registerstelle:**

Société Générale Bank & Trust
(Operational Center)
28-32, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

**Duff & Phelps (Luxembourg) Management
Company S.à r.l.**
Air Building, 1 rue Jean Piret
L-2350 Luxemburg

Anlageverwalter:

Bedrock Asset Management (UK) Ltd
20 Upper Grosvenor Street,
London W1K 7PB, UK

TCW Investment Management Company
865 South Figueroa Street,
Los Angeles, CA 90017

Fiera Capital Corporation
1501 McGill College Avenue, Suite 800,
Montreal, Quebec, Kanada H3A 3M8

Globale Vertriebsstelle:

Bedrock Asset Management (UK) Ltd
20 Upper Grosvenor Street,
London W1K 7PB, UK

Abschlussprüfer:

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1885 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg:

Elvinger Hoss Prussen
société anonyme
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg

INHALT

	Seiten
TEIL A - FONDSINFORMATIONEN	12
I. ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN	12
A. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	12
1. Ziele des Fonds	12
2. Anlagepolitik des Fonds	12
3. Risikoprofil des Fonds	13
B. <u>Zulässige finanzielle Vermögenswerte</u>	13
C. <u>Anlagebeschränkungen</u>	16
D. <u>Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</u>	21
1. Wertpapierleihgeschäfte	22
2. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Rückkauftransaktionen.....	22
3. Sicherheitsmanagement	24
II. VERWALTUNGSRAT	25
III. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	26
IV. DIE ANTEILE	27
V. VERFAHREN FÜR DIE ZEICHNUNG, UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME	29
A. <u>Zeichnung von Anteilen</u>	29
B. <u>Verhinderung der Geldwäsche</u>	30
C. <u>Umwandlung von Anteilen</u>	30
D. <u>Rücknahme von Anteilen</u>	32
E. <u>Schutz vor Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken</u>	34
F. <u>Aussetzung und Ablehnung von Zeichnungen</u>	34
VI. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	35
A. Berechnung und Veröffentlichung	35
B. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen	37

VII. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	39
A. Grundsatz.....	39
B. Zahlung	39
VIII. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	40
A. <u>Allgemeines</u>	40
B. <u>Gründungskosten</u>	40
C. <u>An die Dienstleister zu zahlende Gebühren</u>	41
1. Gebühren der Verwaltungsgesellschaft	41
2. Gebühren des Anlageverwalters	41
3. Gebühren der globalen Vertriebsstelle	41
4. Gebühren der Verwahrstelle	41
5. Gebühren der Domizilstelle, des Unternehmensagenten, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle.....	41
IX. VERWAHR- UND ZAHLSTELLE.....	42
X. DOMIZILSTELLE UND UNTERNEHMENSAGENT, VERWALTUNGSSTELLE....	45
XI. REGISTERSTELLE.....	46
XII. ANLAGEVERWALTER	46
XIII. VERTRIEBSSTELLEN	46
XIV. ABSCHLUSSPRÜFER	47
XV. BESTEUERUNG	47
A. <u>Besteuerung des Fonds</u>	48
B. <u>Besteuerung der Anteilsinhaber</u>	49
C. <u>Automatischer Informationsaustausch</u>	50
D. <u>FATCA</u>	51
XVI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	53
A. <u>Unternehmensinformationen</u>	53
B. <u>Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte an diese</u>	53
C. <u>Auflösung und Liquidation des Fonds</u>	54

20UGS (UCITS) FUNDS

1.	Einleitung	54
2.	Freiwillige Liquidation	55
3.	Zwangweise Liquidation	55
D.	<u>Liquidation, Zusammenlegung und Spaltung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien</u>	55
1.	Liquidation von Teilfonds, Klassen oder Kategorien	55
2.	Zusammenlegung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien	56
3.	Spaltung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien	56
	TEIL B – SPEZIFISCHE INFORMATIONEN	58
I.	20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	58
II.	20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	65
III.	20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	74
IV.	20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	80
V.	20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	86
	VERSCHIEDENES	94
I.	<u>VERFÜGBARE DOKUMENTE</u>	94
II.	<u>ZEICHNUNGSSCHEINE</u>	94
III.	<u>OFFIZIELLE SPRACHE</u>	94
	ANHANG I: HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	96

TEIL A – FONDSINFORMATIONEN

I. ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziele des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, seinen Anteilhabern Anlagen in eine Auswahl handelbarer Wertpapiere und sonstiger zulässiger finanzieller Vermögenswerte anzubieten, die ein hohes Wachstumspotenzial und ein hohes Maß an Liquidität verbinden. Die Auswahl der Vermögenswerte ist mit Ausnahme der maßgeblichen Anlagebeschränkungen nicht geografisch oder in Bezug auf die Arten von handelbaren Wertpapieren oder sonstigen zulässigen finanziellen Vermögenswerten oder in Bezug auf die Währungen, auf die diese lauten, beschränkt. Die Anlagepolitik und insbesondere die Duration der Anlagen werden im Einklang mit den aktuellen politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Aussichten zum jeweiligen Zeitpunkt angepasst.

2. Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds verfolgt das vorstehende Ziel überwiegend durch das aktive Management von Portfolios mit zulässigen finanziellen Vermögenswerten. Im Einklang mit den in den nachstehenden Abschnitten B bis D dargelegten Bedingungen und Obergrenzen und unter Einhaltung der Anlagepolitik jedes Teilfonds, wie in Teil B des Prospekts definiert, kann es sich bei den zulässigen finanziellen Vermögenswerten um übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW und/oder OGA, Bankeinlagen und/oder Derivate sowie alle sonstigen gemäß dem Gesetz von 2010 zulässigen Vermögenswerte handeln.

Jeder Teilfonds kann (a) Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, und (b) die Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter den per Gesetz und Verwaltungspraxis sowie in Teil B des Prospekts und in den maßgeblichen nachstehenden Abschnitten B. „Zulässige finanzielle Vermögenswerte“, C. „Anlagebeschränkungen“ und D. „Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ geregelten Bedingungen und innerhalb der entsprechenden Grenzen zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtengagement in Bezug auf Derivate den Gesamt nettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Das Gesamtengagement ist ein Maßstab zur Beschränkung der von jedem Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten erzeugten Hebelung. Jeder Teilfonds verwendet zur Berechnung des Gesamtengagements den Commitment-Ansatz, wobei der Marktwert der entsprechenden Position von Basiswerten zusammengenommen wird.

Bei der Verwendung des Commitment-Ansatzes beträgt die maximale durch den Einsatz von Derivaten erzeugte Hebelung 100 %.

Jeder Teilfonds hat eine andere Anlagepolitik in Bezug auf Art und proportionalen Anteil zulässiger finanzieller Vermögenswerte und/oder in Bezug auf die geografische, Branchen- oder Sektorenstreuung.

Die für die verschiedenen vom Verwaltungsrat aufgelegten Teilfonds maßgeblichen Anlagepolitiken und -strukturen sind nachstehend in Teil B des Prospekts beschrieben.

3. Risikoprofil des Fonds

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den mit einer Anlage in finanzielle Vermögenswerte verbundenen Risiken.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Fonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückbekommen.

Die in den nachstehenden Abschnitten B. bis D. dargelegten Bedingungen und Beschränkungen sollen eine gewisse Diversifizierung des Portfolios sicherstellen, um diese Risiken zu reduzieren.

B. Zulässige finanzielle Vermögenswerte

Die verschiedenen Teilfonds dürfen ausschließlich in die folgenden Anlagen investieren:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der von seinem Heimatmitgliedsstaat anerkannt wird und auf der im Amtsblatt der Europäischen Union („EU“) oder auf ihrer offiziellen Website veröffentlichten Liste der geregelten Märkte eingetragen ist;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedsstaat gehandelt werden, der regelmäßige Geschäftszeiten hat und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt außerhalb der EU gehandelt werden, der regelmäßige Geschäftszeiten hat und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) neu begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern (i) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt beantragt wird, der regelmäßig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und dass (ii) diese Zulassung spätestens innerhalb von einem Jahr ab der Emission erzielt wird;
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Bestimmungen zum Schutz der Anleger und Spareinlagen unterliegt und diese Instrumente:
 - von einer zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung, von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaats, von der Europäischen Zentralbank, von der EU oder der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder im Falle eines

20UGS (UCITS) FUNDS

Bundesstaats von einem Mitgliedsstaat des Bundes oder von einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder

- von einer Gesellschaft begeben werden, deren Anteile an den vorstehend unter den Punkten a), b) und c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie gemäß Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder
- von sonstigen Strukturen begeben werden, die von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern die Anlagen in diese Instrumente Anlegerschutzbestimmungen unterliegen, die mit denen im ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich dargelegten vergleichbar sind, und der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 EUR) belaufen und das seine Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder ein Unternehmen, das innerhalb eines Konzerns, der mindestens ein börsennotiertes Unternehmen umfasst, für die Finanzierung des Konzerns zuständig ist, oder ein Unternehmen, das für die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln zuständig ist, die von einer Bankkreditlinie profitieren.

Darüber hinaus kann jeder Teilfonds sein Nettovermögen bis zu 10 % in sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend unter a) bis e) genannten investieren.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

- f) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2), Punkte a) und b) der europäischen Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, sofern:
- diese sonstigen OGA im Einklang mit Rechtsvorschriften zugelassen sind, die regeln, dass diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und die Kooperation zwischen den Behörden angemessen garantiert ist;
 - der Grad des Schutzes für die Anteilsinhaber dieser sonstigen OGA mit dem Schutz für die Anteilsinhaber von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Regeln bezüglich der Trennung des Vermögens, der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und nicht gedeckter Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit den Anforderungen der Europäischen Richtlinie 2009/65/EWG gleichwertig sind;
 - die Aktivitäten dieser sonstigen OGA Halbjahres- und Jahresberichten unterliegen, die es den Anlegern ermöglichen, ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Gewinne und Transaktionen für den Berichtszeitraum zu beurteilen;

- der gemäß ihren Gründungsunterlagen insgesamt in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investierbare Anteil des Vermögens der OGAW oder dieser sonstigen OGA, die erworben werden sollen, nicht mehr als 10 % beträgt.

Anteile anderer Teilfonds des Fonds

g) Anteile anderer Teilfonds des Fonds, sofern:

- der Zielteilfonds seinerseits nicht wiederum in den Teilfonds investiert; und
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investiert werden; und
- die eventuell mit den jeweiligen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden, solange die Anteile von dem betroffenen Teilfonds gehalten werden.
- Solange die Anteile eines Teilfonds von einem anderen Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt.
- Es dürfen keine Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des Fonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, sowie auf der Ebene dieses Zielteilfonds selbst doppelt berechnet werden.

Einlagen bei Kreditinstituten

h) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Aufforderung zurückzahlbar sind oder die entnommen werden können und die in höchstens zwölf Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder wenn der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nichtmitgliedstaat befindet, sofern es Sorgfaltspflichten unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Derivate

- i) Derivate einschließlich gleichwertiger Instrumente, deren Abwicklung über einen Barausgleich erfolgt, die an einem geregelten Markt des vorstehend in den Punkten a), b) und c) genannten Typs gehandelt werden, und/oder Derivate, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um vorstehend in den Punkten a) bis g) beschriebene Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Fremdwährungen handelt, in die der Fonds gemäß den Anlagezielen und -politiken des jeweiligen Teilfonds investieren darf;
 - die Kontrahenten von OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen und die in die von der CSSF genehmigten Kategorien fallen; und
 - die OTC-Derivate täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative des Fonds jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden können.

Der Fonds kann Liquiditätsreserven halten.

C. Anlagebeschränkungen

Sofern Teil B des Prospekts in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds keine restriktiveren Regeln enthält, muss die Anlagepolitik mit den nachstehend dargelegten Regeln und Beschränkungen konform sein.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Der Fonds darf sein Nettovermögen nicht zu einem über den nachstehend dargelegten Obergrenzen liegenden Anteil in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, wobei vorausgesetzt wird, dass i) diese Obergrenzen bei jedem Teilfonds eingehalten werden müssen, und dass (ii) Gesellschaften, die bei der Konsolidierung zusammengefasst werden, bei der Berechnung der nachstehend unter den Punkten a) bis e) dargelegten Obergrenzen als ein Emittent anzusehen sind.

a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten begeben wurden.

Darüber hinaus darf der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Nettovermögens betragen. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer regulatorischen Aufsicht unterliegen, sowie für außerbörsliche Derivategeschäfte mit solchen Instituten.

b) Ein einzelner Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Gruppe investieren.

c) Die vorstehend unter Punkt a) genannte Obergrenze von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, auf bis zu 35 % erhöht werden.

d) Die vorstehend unter Punkt a) genannte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das von Gesetz wegen öffentlichen Kontrollen zum Schutz von Anleiheninhabern unterliegt, begeben werden, auf bis zu 25 % erhöht werden. Das Kapital aus der Emission dieser Anleihen muss insbesondere im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die über die Laufzeit der Anleihen die daraus resultierenden Verpflichtungen angemessen abdecken und die im Falle des Konkurses des Emittenten vorrangig der Rückzahlung des Kapitals und der Zahlung aufgelaufener Zinsen zugewiesen werden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die vorstehend genannten und von demselben Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten.

- e) Die vorstehend unter den Punkten c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der vorstehend unter Punkt a) festgeschriebenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- f) **In Abweichung davon ist es jedem Teilfonds gestattet, bis zu 100 % seines Nettovermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Emissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu investieren, die von einem Mitgliedsstaat im Sinne des Gesetzes, seinen lokalen Behörden, von einem anderen Staat, der nicht der EU angehört, wie von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde akzeptiert (einschließlich unter anderem der Mitgliedsstaaten der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika) oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.**

Wenn ein Teilfonds die letztgenannte Möglichkeit in Anspruch nimmt, muss er Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, und die derselben Emission angehörenden Wertpapiere dürfen nicht mehr als 30 % des Gesamtbetrags des Nettovermögens ausmachen.

- g) Unbeschadet der nachstehend unter Punkt 7. festgeschriebenen Obergrenzen erhöht sich die vorstehend unter Punkt a) genannte Obergrenze von 10 % für Anlagen in vom selben Emittenten begebene Aktien und/oder Anleihen auf bis zu 20 %, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt wird, wobei die folgenden Voraussetzungen gelten:
- die Zusammensetzung des Index muss ausreichend breit gestreut sein,
 - der Index muss für den Markt repräsentativ sein, auf den er sich bezieht,
 - er muss auf angemessene Weise veröffentlicht werden.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besonders dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen Emittenten zulässig.

Einlagen bei Kreditinstituten

2. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Bankeinlagen bei derselben Körperschaft investieren. Gesellschaften, die bei der Konsolidierung zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung dieser Obergrenze als ein Emittent zu behandeln.

Derivate

3. a) Das Kontrahentenrisiko bei einem Geschäft mit außerbörslichen Derivaten darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent eines der vorstehend in Abschnitt B Punkt h) genannten Kreditinstitute ist, oder 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- b) Anlagen in Derivate sind zulässig, sofern die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt die vorstehend unter den Punkten 1. a) bis e), 2., 3. a) und nachstehend unter den Punkten 5. und 6. dargelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Wenn der Fonds in Derivate investiert, die auf einem Index basieren, werden diese Anlagen nicht unbedingt mit den vorstehend unter den Punkten 1. a) bis e), 2., 3. a) und nachstehend unter den Punkten 5. und 6. dargelegten Obergrenzen zusammengefasst.
- c) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss letzteres bei der Anwendung der Bestimmungen in den nachstehenden Punkten 3. d) und 6. sowie bei der Beurteilung der Risiken in Bezug auf Derivategeschäfte berücksichtigt werden, so dass das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate den Gesamtnettowert der Vermögenswerte nicht überschreitet.
- d) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktschwankungen und der für die Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

4. a) Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in jedem Teilfonds in Anteile desselben OGAW oder sonstigen offenen OGA wie vorstehend in Abschnitt B Punkt f) definiert investieren.
- b) Anlagen in Anteile von sonstigen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Sofern dieser OGAW oder OGA eine Rechtsperson mit mehreren Teilfonds ist, bei der das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Rechte der Anleger in Bezug auf diesen Teilfonds und die der Gläubiger haftet, deren Forderungen bei der Auflegung, beim Betrieb oder bei der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds bei der Anwendung der vorstehenden Regeln zur Risikostreuung als separater Emittent zu betrachten.

Kombination von Obergrenzen

5. Unbeschadet der nachstehend unter den Punkten 1. a), 2. und 3. a) gesetzten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds die folgenden Anlagen nicht miteinander

verbinden, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Emittenten investiert würde:

- Anlagen in von dieser Struktur begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Struktur, und/oder
- Risiken aus außerbörslichen Derivategeschäften mit dieser Struktur.

6. Die unter den Punkten 1. a), 1. c), 1. d), 2., 3. a) und 5. geregelten Obergrenzen können nicht miteinander kombiniert werden, und demzufolge dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere desselben Emittenten im Einklang mit den Punkten 1. a), 1. c), 1. d), 2., 3. a) und 5. insgesamt keinesfalls mehr als 35 % des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmachen.

Beschränkungen in Bezug auf die Beherrschung

7. a) Der Fonds darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die ihn in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben.
- b) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten erwerben.
- c) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % der Anleihen eines einzelnen Emittenten erwerben.
- d) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.
- e) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile eines einzelnen OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben.

Es wird akzeptiert, dass die vorstehend in den Punkten 7. c) bis e) dargelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs eventuell nicht eingehalten werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter den Punkten 7. a) bis e) genannten Grenzen gelten nicht für:

- von einem EU-Mitgliedsstaat oder von seinen lokalen Behörden begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von einem Staat, der kein EU-Mitgliedsstaat ist, begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedsstaats, sofern (i) die fragliche Gesellschaft ihr Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat investiert, wenn (ii) eine solche Beteiligung

nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds zur Anlage in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat darstellt, und wenn (iii) die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedsstaat in ihrer Anlagepolitik die Regeln zur Risikostreuung sowie zu Kontrahenten- und Beherrschungsbeschränkungen in den vorstehenden Punkten 1. a), 1. c), 1. d), 2., 3. a), 4. a) und b), 5., 6. und 7. a) bis e) einhält;

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, für den Fonds die Tätigkeit der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung ausüben, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern.

Fremdkapital

8. Jeder Teilfonds ist ermächtigt, Fremdmittel in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufzunehmen, sofern diese Kreditaufnahme vorübergehend ist. Jeder Teilfonds kann außerdem über Parallelkredite (back-to-back loans) Devisen erwerben.

Verpflichtungen aus Optionskontrakten sowie aus Käufen und Verkäufen von Terminkontrakten werden für die Berechnung dieser Anlagebeschränkung nicht als Darlehensaufnahmen angesehen.

Schließlich muss der Fonds sicherstellen, dass die Anlagen jedes Teilfonds den folgenden Regeln entsprechen:

9. Der Fonds darf keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Diese Beschränkung hindert ihn nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht vollständig eingezahlt sind.
10. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen oben in Abschnitt B, Punkte e), f) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
11. Der Fonds darf kein unbewegliches Vermögen erwerben, sofern dieses nicht für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich ist.
12. Der Fonds darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die solche verbriefen.
13. Der Fonds darf sein Vermögen nicht verwenden, um Wertpapiere zu garantieren.
14. Der Fonds darf keine Optionsscheine oder sonstigen Instrumente ausgeben, die den Inhaber zum Erwerb von Anteilen an dem Fonds berechtigen.

Unbeschadet aller vorgenannten Bestimmungen gilt Folgendes:

15. Es wird akzeptiert, dass die vorstehend geregelten Obergrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die zum Vermögen des betreffenden Teilfonds gehören, eventuell nicht eingehalten werden.

16. Wenn die vorstehenden maximalen Prozentsätze aus außerhalb der Kontrolle des Fonds liegenden Gründen oder im Anschluss an die Ausübung von mit den Wertpapieren in seinen Portfolios verbundenen Rechten überschritten werden, muss der Fonds bei Verkäufen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber vorrangig die Situation bereinigen.

Unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung kann der Fonds ab seiner Zulassung 6 Monate lang von den vorgenannten Obergrenzen abweichen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Anlagebeschränkungen beschließen, sofern diese Beschränkungen notwendig sind, um den Rechtsvorschriften der Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit, wenn ihm dies angemessen erscheint, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die im Gesetz von 2010 und den maßgeblichen luxemburgischen Rechtsvorschriften dargelegt sind, und im Einklang mit den im Prospekt enthaltenen Bestimmungen (i) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW bezeichnet wird, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder einen Master-OGAW-Teilfonds umwandeln, (iii) den Master-OGAW durch einen seiner Feeder-OGAW-Teilfonds ersetzen.

Ein Teilfonds kann zu den durch das Gesetz von 2010 und die maßgeblichen luxemburgischen Rechtsvorschriften geregelten Bedingungen und unter Einhaltung der darin festgelegten Grenzen sowie unter Einhaltung der im Prospekt dargelegten Bestimmungen von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds zu begebende oder begebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und vorbehaltlich der nach maßgeblichem luxemburgischem Recht geltenden Bedingungen werden die Stimmrechte in Bezug auf diese Anteile gegebenenfalls solange ausgesetzt, wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus und solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds für die Zwecke der Prüfung der Mindestvermögensschwelle gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt.

D. Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds in Teil B des Prospekts keine abweichende Regelung vorsieht, kann der Fonds die im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen zur effizienten Anlageverwaltung zur Verfügung stehenden Techniken und Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und „réméré“-Transaktionen unter den per Gesetz und Verwaltungspraxis vorgesehenen Bedingungen und innerhalb der entsprechend geregelten Grenzen wie nachstehend definiert einsetzen.

Das Nettoengagement (d. h. die Engagements des Fonds abzüglich der vom Fonds erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einem Kontrahenten aus Wertpapierleihgeschäften, Verkäufen mit Rückkaufsrecht und/oder Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften muss bei der Obergrenze von 20 % in Artikel 43/2 des Gesetzes von 2010 gemäß Punkt 2 von Kasten 27 der ESMA-Richtlinien 10-788 berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds darf eine Garantie berücksichtigen, die den nachstehend in Unterabschnitt 3. dargelegten Anforderungen entspricht, um das Kontrahentenrisiko bei Wertpapierleihgeschäften, beim Verkauf mit Rückkaufsrecht und/oder bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften zu reduzieren.

1. Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei die folgenden Beschränkungen gelten:

- Jeder Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingeinrichtung organisiertes standardisiertes Leihsystem oder über ein Finanzinstitut verleihen, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als mit denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- Jeder Entleiher muss außerdem aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden. Wenn das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, ist es als Kontrahent des Wertpapierleihgeschäfts anzusehen.
- Da die Teilfonds offen sind, muss jeder Teilfonds in der Lage sein, offene Darlehen jederzeit zu kündigen und verliehene Wertpapiere jederzeit zurückzufordern. Wenn dies nicht der Fall ist, muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass Wertpapierleihgeschäfte auf einem Niveau gehalten werden, das es ihm ermöglicht, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachzukommen.
- Jeder Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung von verliehenen Wertpapieren eine Sicherheit erhalten, die den nachstehend im Unterabschnitt 3. dargelegten Anforderungen entspricht. Bei Fälligkeit des Wertpapierleihgeschäfts wird die Sicherheit gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.
- Jeder Teilfonds darf Wertpapiere nur unter den folgenden spezifischen Umständen in Verbindung mit der Glattstellung einer Verkaufstransaktion ausleihen: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung versandt wurden; (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; und (c) zur Vermeidung eines Fehlschlagens der Glattstellung, wenn die Verwahrstelle keine Auslieferung vornimmt.

2. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Rückkauftransaktionen

- Jeder Teilfonds kann „réméré“-Transaktionen abschließen, bei denen es sich um den Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel handelt, die dem Verkäufer das Recht vorbehält, die verkauften Wertpapiere zu einem von den beiden Parteien in einem Vertrag bestimmten Preis und Zeitpunkt vom Käufer zurückzukaufen.
- Jeder Teilfonds kann Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen es sich um den Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit einer gleichzeitigen Vereinbarung zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere vom Verkäufer/Käufer zu einem von den beiden Parteien in einem Vertrag bestimmten Preis und Zeitpunkt handelt.
- Jeder Teilfonds kann bei „réméré“-Geschäften und bei Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften als Käufer oder Verkäufer agieren.

20UGS (UCITS) FUNDS

- Jeder Teilfonds darf nur mit Finanzinstituten, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden, und die auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind, „réméré“-Transaktionen und Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.
- Wertpapiere, die im Rahmen eines „réméré“-Geschäfts oder im Rahmen eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts an einen Teilfonds ausgeliefert werden, können einer der folgenden Kategorien zulässiger Vermögenswerte angehören:
 - a. kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie vorstehend unter Abschnitt B. Punkte a) bis e) dargelegt, oder
 - b. von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von ihren lokalen öffentlichen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmungen kommunaler, regionaler oder weltweiter Art begebene und/oder garantierte Anleihen, oder
 - c. von nichtstaatlichen Emittenten begebene Anleihen, die eine angemessene Liquidität bieten, oder
 - d. Anteile anderer Geldmarkt-OGA, sofern ihr Nettoinventarwert täglich berechnet wird und diese Anlagefonds ein AAA-Rating oder ein sonstiges als gleichwertig angesehenes Rating haben, oder
 - e. an einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedsstaats der OECD amtlich notierte oder gehandelte Aktien, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.
- Während der Laufzeit einer „réméré“-Transaktion, eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts, bei der bzw. dem der Teilfonds als Käufer fungiert, darf er die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheiten begeben, bevor das Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere vom Kontrahenten ausgeübt wurde oder die Laufzeit des Vertrags abgelaufen ist.
- Da die Teilfonds offen sind, muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass der Wert der gekauften Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts oder einer „réméré“-Transaktion sind, auf einem entsprechenden Niveau gehalten wird, so dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.
- Wertpapiere, die einem Teilfonds im Rahmen eines „réméré“-Geschäfts, eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts geliefert werden, müssen einer der Kategorien der für den jeweiligen Teilfonds gemäß dem vorstehenden Abschnitt B. und gemäß Teil B des Prospekts zur Anlage zulässigen Vermögenswerten angehören. Bei der Einhaltung der vorstehend in Abschnitt C. festgelegten Anlagebeschränkungen muss jeder Teilfonds direkt oder im Rahmen von „réméré“-Transaktionen sowie Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften gehaltene Wertpapiere berücksichtigen.

Zurzeit beabsichtigt der Fonds nicht, Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) zu verwenden.

Sollte der Fonds beabsichtigen, solche Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (und/oder Total Return Swaps) zu verwenden, wird dieser Verkaufsprospekt gemäß dem Abschnitt „X. Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsennotierten Fonds (ETF) und anderen OGAW-Aspekten sowie der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung aktualisiert.

3. Sicherheitsmanagement

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder beim Eingehen von „réméré“-Transaktionen oder Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften muss jeder Teilfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert beim Abschluss und durchgehend während der Laufzeit des Vertrags mindestens 90 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere und des Kontrahentenrisikos ausmachen muss.

Die Sicherheit muss zugunsten des Fonds gesperrt sein und in einer der folgenden Formen gewährt werden:

- a. Zahlungsmittel, sonstige akzeptable Formen liquider Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente wie in Abschnitt B. Punkte a) bis e) dargelegt, oder
- b. von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von ihren lokalen öffentlichen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmungen kommunaler, regionaler oder weltweiter Art begebene und/oder garantierte Anleihen, oder
- c. von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene oder garantierte Anleihen, oder
- d. an einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, in der Schweiz, in Kanada, Japan oder in den USA amtlich notierte oder gehandelte Aktien, die in einem Hauptindex enthalten sind, oder
- e. Anteile anderer Geldmarkt-OGA, sofern ihr Nettoinventarwert täglich berechnet wird und diese Anlagefonds ein AAA-Rating oder ein sonstiges als gleichwertig angesehenes Rating haben, oder
- f. Anteile anderer OGAW, sofern diese Anlagefonds in erster Linie in die vorstehend unter c. und d. aufgeführten Instrumente investieren.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die in bar erhaltene Sicherheit in die folgenden Vermögenswerte zu reinvestieren:

- a. Einlagen bei einem Kreditinstitut, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, oder bei einem Kreditinstitut, das sich in einem Drittstaat befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, oder
- b. hochwertige Staatsanleihen, oder
- c. umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abrufen; oder
- d. Anteile, die von Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-49) begeben werden.

20UGS (UCITS) FUNDS

Der Fonds wendet für erhaltene Sicherheiten die folgenden Sicherheitsabschläge an. Der Fonds kann auf Einzelfallbasis unterschiedliche Sicherheitsabschläge anwenden und/oder die folgenden Sicherheitsabschläge jederzeit und nach eigenem Ermessen ändern:

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Sicherheitsabschlag
US-Barmittel	Nicht zutreffend	90 %-100 %
US-Treasury Bills US-Treasury Note US-Treasury Bond Inflationsgeschützte US-Treasury-Emissionen	Weniger als 1 Jahr	89 %-100 %
	Ab 1 Jahr, bis einschließlich 5 Jahren	86 %-100 %
	Mehr als 5 Jahre, bis einschließlich 10 Jahren	84 %-100 %
	Mehr als 10 Jahre, jedoch weniger als 30 Jahre	78 %-98 %
US-Treasury Strips	Alle	72 %-92 %
US-Callable Agency Debt - Government National Mortgage Association US-Callable Agency Debt – Federal National Mortgage Association US-Callable Agency Debt – Federal Home Loan Mortgage Corporation US-Non-Callable Agency Debt – Verschiedene Emittenten	Weniger als 1 Jahr	87 %-100 %
	Ab 1 Jahr, bis einschließlich 5 Jahren	85 %-100 %
	Mehr als 5 Jahre, bis einschließlich 10 Jahren	82 %-100 %
	Mehr als 10 Jahre, jedoch weniger als 30 Jahre	75 %-95 %
Zertifikate der US-Government National Mortgage Association – Hypothekenbesicherte Wertpapiere Zertifikate der US-Federal National Mortgage Association – Hypothekenbesicherte Wertpapiere Zertifikate der US-Federal Home Loan Mortgage Corporation – Hypothekenbesicherte Wertpapiere	Nicht zutreffend	75 %-95 %

II. VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat ist im weitesten Umfang ermächtigt, unter allen Umständen für den Fonds zu handeln, unbeschadet der Befugnisse, die gemäß luxemburgischem Recht ausdrücklich der Versammlung der Anteilhaber zustehen.

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung und das Management des Vermögens jedes Teilfonds verantwortlich. Er kann sämtliche Verwaltungshandlungen für den Fonds vornehmen; er kann insbesondere sämtliche übertragbaren Wertpapiere kaufen, verkaufen, zeichnen oder umtauschen und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten des Fonds verbunden sind.

III. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Gemäß einem Vertrag vom 2. Dezember 2013 (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“) hat der Fonds Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l. (vormals Kinetic Partners (Luxembourg) Management Company S.à r.l.), eine nach luxemburgischem Recht konstituierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Nummer B 112.519 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in Air Building, 1 rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg hat (die „Verwaltungsgesellschaft“), zu seiner designierten Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 bestellt.

Im Laufe der Entwicklung der Regulierung ist Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l. zu einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassenen und auf Drittgeschäfte spezialisierten OGAW IV-Verwaltungsgesellschaft geworden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Julian Korek, Duff & Phelps Ltd., London;
- Monique Melis, Duff & Phelps Ltd., London;
- Alan Picone, Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l., Luxemburg;
- Edward Forman, Duff & Phelps LLC, New York; und
- Killian Buckley, Duff & Phelps Financial Services (Ireland) Ltd, Irland.

Alan Picone, Wolfgang Schmidt, Safoine Oriyane-Errass und Slim Hamrouni wurden zu Führungskräften im Sinne des Artikels 102 des Gesetzes von 2010 und des CSSF-Rundschreibens 12/546 ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bereits zur Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds bestellt und kann zukünftig zur Verwaltungsgesellschaft für weitere andere Fonds bestellt werden.

Dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag zufolge hat die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Pflichten in Bezug auf den Fonds:

- das Portfoliomanagement der Teilfonds;
- die zentrale Verwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Zeichnung, Registrierung, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen und der allgemeinen Verwaltung des Fonds;
- Compliance und Risikomanagement in Bezug auf die Teilfonds; und
- Vertrieb und Vermarktung der Anteile.

Wie nachstehend dargelegt hat die Verwaltungsgesellschaft einen Teil dieser Pflichten an Anlageverwalter und andere angemessen qualifizierte und erfahrene spezialisierte Beauftragte delegiert.

Trotz der Delegation der Management-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend definiert und beschrieben) ist der Verwaltungsrat des Fonds für seine Führung und Überwachung einschließlich der Festlegung der Anlagepolitiken verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik für jene Arten von Mitarbeitern – darunter das obere Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren

20UGS (UCITS) FUNDS

Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt – eingeführt, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben. Diese Vergütungspolitik:

- steht im Einklang mit einem soliden und effizientes Risikomanagement und fördert dieses und ermutigt nicht dazu Risiken einzugehen, die nicht den Risikoprofilen des Fonds oder der Satzung entsprechen,
- entspricht der Geschäftsstrategie, objektiven Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und steht nicht der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse des Fonds zu handeln, entgegen,
- umfasst Leistungsbewertungen in einem mehrjährigen Rahmen, welcher der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Performance des Fonds und seinen Anlagerisiken basiert, und
- sorgt für eine ausgeglichene Verteilung fester und variabler Komponenten innerhalb der Gesamtvergütung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft eingeführte Vergütungspolitik entsprechen den ESMA-Leitlinien (ESMA/2016/411) zu einer soliden Vergütungspolitik im Sinne der Europäischen Richtlinie vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) und der Richtlinie 2011/61/EU (die „AIFM-Richtlinie“) in einer Weise, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angesichts ihrer Größe und der Größe der von ihr verwalteten Fonds keinen lokalen Vergütungsausschuss, sondern einen Vergütungsausschuss auf Gruppenebene, der für die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überarbeitung der innerhalb der Gruppe geltenden Vergütungsgrundsätze verantwortlich ist, wobei keines seiner Mitglieder mit Portfoliomanagement- oder Risikomanagementfunktionen betraut ist.

Der Compliance Officer der Verwaltungsgesellschaft überprüft regelmäßig, ob die Vergütungspolitik den Anforderungen geltender Gesetze und Verordnungen entsprechen – und zwar mindestens einmal im Jahr.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der Zusatzleistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, stehen unter <http://www.duffandphelps.com/services/compliance-and-regulatory-consulting/client-funds/remuneration-policy> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

IV. DIE ANTEILE

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilsinhaber nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben können, wenn sie im eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen sind. Wenn ein Anleger seine Anlage in den Fonds über einen Vermittler vornimmt, der in seinem Namen und auf Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert, ist es für den Anleger eventuell nicht immer möglich,

20UGS (UCITS) FUNDS

bestimmte Anteilsinhaberrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

Der Fonds kann Anteile verschiedener Klassen oder Kategorien ausgeben, die den verschiedenen Teilfonds entsprechen, die der Verwaltungsrat eventuell eröffnet. Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat gelegentlich Klassen oder Kategorien definieren, die (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik wie z. B. einem Anspruch auf Ausschüttungen oder keinem Anspruch auf Ausschüttungen und/oder (ii) einer bestimmten Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlagsstruktur und/oder (iii) einer bestimmten Verwaltungs- oder Beratungsgebührenstruktur und/oder (iv) einer bestimmten Vertriebsgebührenstruktur und/oder (v) bestimmten Arten von zur Zeichnung der jeweiligen Klassen/Kategorien berechtigten Anlegern und/oder (vi) einer bestimmten Währung und/oder (vii) sonstigen besonderen Merkmalen entsprechen, die für eine Klasse/Kategorie gelten. Wenn innerhalb eines Teilfonds Klassen oder Kategorien definiert sind, werden diese Klassen oder Kategorien in den spezifischen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds in Teil B des Prospekts beschrieben.

Anteile eines Teilfonds werden in dematerialisierter Form oder als Namensanteile ausgegeben. Die Form der in einem Teilfonds bzw. einer Klasse oder Kategorie zugelassenen Anteile ist in Teil B des Prospekts angegeben.

Namensanteile werden in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten lediglich eine schriftliche Bestätigung der Eintragung in das Verzeichnis der Anteilsinhaber. Den Anteilsinhabern werden keine Namensanteilszertifikate ausgestellt.

Dematerialisierte Anteile werden durch einen Eintrag im Wertpapierkonto im Namen ihres Eigentümers oder Inhabers bei einem zugelassenen Kontoführer oder einem Anbieter von Glattstellungsleistungen repräsentiert.

Wenn dematerialisierte Anteile ausgegeben werden, können auf Antrag des Inhabers dieser Anteile Namensanteile in dematerialisierte Anteile und dematerialisierte Anteile in Namensanteile umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Namensanteilen in dematerialisierte Anteile erfolgt durch Stornierung des eventuell bestehenden Namensanteilszertifikats und durch einen Eintrag auf dem Wertpapierkonto, und diese Stornierung wird im Verzeichnis der Anteilsinhaber durch einen Eintrag dokumentiert. Eine Umwandlung von dematerialisierten Anteilen in Namensanteile erfolgt gegebenenfalls durch Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung oder eines Namensanteilszertifikats, und diese Emission wird im Verzeichnis der Anteilsinhaber durch einen Eintrag dokumentiert. Die Kosten dieser Anteilsumwandlung können nach Wahl des Verwaltungsrats dem Anteilsinhaber berechnet werden, der die Umwandlung beantragt hat.

Anteilsbruchteile werden bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Derartige Anteilsbruchteile sind stimmrechtslos, verleihen jedoch einen Anspruch auf Beteiligung am Nettoergebnis und am Liquidationserlös, der den Anteilen des jeweiligen Teilfonds anteilig zurechenbar ist.

Alle Anteile müssen vollständig in bar oder in Sachleistungen einbezahlt werden; sie haben keinen Nennwert und sind mit keinen Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden. Jeder Anteil jedes Teilfonds hat im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung jeweils eine Stimme bei der Hauptversammlung der Anteilsinhaber.

Wenn die Anteile eines Teilfonds an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind, wird dies in Teil B des Prospekts angegeben.

V. VERFAHREN FÜR DIE ZEICHNUNG, UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME

A. Zeichnung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und unbeschränkt Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse/Kategorie auszugeben.

Nach der Erstzeichnungsfrist einer Anteilsklasse oder -kategorie innerhalb eines Teilfonds oder nach der Erstzeichnungsfrist eines Teilfonds (wie in Teil B des Prospekts definiert) ist der Zeichnungspreis je Anteil der jeweiligen Klasse/Kategorie bzw. des jeweiligen Teilfonds (der „Zeichnungspreis“) die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil und des Ausgabeaufschlags wie in Teil B des Prospekts angegeben. Der Zeichnungspreis kann am eingetragenen Sitz des Fonds eingesehen werden.

Zeichnungen in einer Klasse/Kategorie oder in einem Teilfonds können einem Mindestanlagebetrag und/oder einer Mindestbeteiligungsanforderung unterliegen, wie eventuell in Teil B des Prospekts angegeben.

Anlegern, deren Anträge angenommen werden, werden nach dem Zugang des Zeichnungsscheins auf der Basis des zum Bewertungstag (wie in diesem Teil A in Titel VI „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ definiert) bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil ausgegebene Anteile zugeteilt, sofern der Zeichnungsschein innerhalb der maßgeblichen Frist wie in Teil B des Prospekts angegeben bei der Registerstelle eingeht. Anträge, die nach der maßgeblichen Frist bei der Registerstelle eingeht, werden am darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Anleger müssen eventuell einen Zeichnungsschein oder sonstige für den Fonds zufriedenstellende Unterlagen ausfüllen.

Zahlungen für Anteile erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse oder Kategorie bzw. des jeweiligen Teilfonds.

Zeichnungen müssen innerhalb der für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts dargelegten Fristen bezahlt werden. Anteile werden normalerweise erst ausgegeben, wenn die Verwahrstelle oder die Vertriebsstelle bzw. der Nominee den tatsächlichen Erhalt des Zeichnungspreises bestätigt hat. Wenn die Zahlung für einen Zeichnungsantrag nach der in Teil B des Prospekts angegebenen maßgeblichen Frist eingeht, kann der Verwaltungsrat oder sein Vertreter den Antrag bearbeiten, indem er (i) einen Aufschlag anwendet, der insbesondere den geschuldeten Zinsen zu den üblichen Marktsätzen entspricht; oder indem er (ii) die Zuteilung von Anteilen storniert, eventuell zusammen mit einer Entschädigungsforderung für jegliche Verluste aufgrund der Nichtzahlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Der Fonds kann Anteile im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Anlagen ausgeben, wobei insbesondere die Verpflichtung der Abschlussprüfer des Fonds zur Erstellung eines Bewertungsberichts eingehalten werden muss und diese Wertpapiere mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des maßgeblichen Teilfonds konform sein müssen. Sämtliche in Verbindung mit einer Sacheinlage von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Anlagen entstandenen Kosten sind von den jeweiligen Anteilshabern zu tragen, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Regelung beschließt.

Die Anteilshaber erhalten schriftliche Beteiligungsbestätigungen.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds vom Fonds im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde, werden keine Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Im Falle der Aussetzung des Handels mit den Anteilen wird der Antrag am ersten auf das Ende dieses Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag bearbeitet.

B. Verhinderung der Geldwäsche

Der Fonds hat der Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung in Bezug auf alle Teilfonds übertragen. Im Rahmen dieses Mandats werden die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die etablierten Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche überwachen. Gemäß den internationalen Regeln und den luxemburgischen Rechtsvorschriften einschließlich unter anderem des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 in der jeweils gültigen Fassung, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie die CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der entsprechenden Änderungen und Ersetzungen wurden allen professionellen Dienstleistern im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, die Nutzung von Organismen zur gemeinsamen Anlage zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger OGA gemäß Luxemburger Recht die Identität des Zeichners feststellen. Die Registerstelle kann von Zeichnern die Vorlage sämtlicher Unterlagen verlangen, die ihrer Ansicht nach zur Vornahme dieser Identifizierung notwendig sind. Außerdem kann die Registerstelle als Vertreter des Fonds weitere Informationen anfordern, die der Fonds möglicherweise benötigt, um seinen gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, insbesondere aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen, aus dem CRS-Gesetz und dem FATCA-Gesetz (gemäß nachfolgender Definition), nachzukommen.

Wenn ein Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht oder verspätet vorlegt, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen und bei einer Rücknahme wird die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle sind für eine solche Verzögerung oder Nichtverarbeitung von Handelsaufträgen verantwortlich, wenn dies die Folge der Nichtbereitstellung von Dokumentation oder der Bereitstellung von unvollständiger Dokumentation ist.

Bisweilen können Anteilinhaber aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsnachweise im Rahmen der laufenden Sorgfaltspflichten des Kunden gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen vorzulegen.

C. Umwandlung von Anteilen

Sofern Teil B des Prospekts keine abweichende Regelung enthält, haben die Anteilinhaber vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen das Recht, Anteile von einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzuwandeln und (gegebenenfalls) Anteile einer bestimmten Klasse/Kategorie in Anteile derselben Klasse/Kategorie eines anderen Teilfonds umzuwandeln. Der Verwaltungsrat kann die Annahme eines Umwandlungsantrags verweigern, wenn dieser den Interessen des Fonds, der Teilfonds und der betroffenen Klassen/Kategorien oder der maßgeblichen Anteilinhaber abträglich ist.

Der Satz, zu dem Anteile einer bestimmten Klasse/Kategorie oder eines bestimmten Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds oder die ursprüngliche Klasse/Kategorie“) in Anteile einer

20UGS (UCITS) FUNDS

anderen Klasse/Kategorie oder eines anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds oder die neue Klasse/Kategorie“) umgewandelt werden, wird so genau wie möglich gemäß der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- | | |
|---|---|
| A | ist die Anzahl der Anteile, die im neuen Teilfonds oder der neuen Klasse/Kategorie zugewiesen werden; |
| B | ist die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse/Kategorie, die umgewandelt werden sollen; |
| C | ist der vorherrschende Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse/Kategorie am fraglichen Bewertungstag; |
| D | ist der vorherrschende Nettoinventarwert des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse/Kategorie am fraglichen Bewertungstag; und |
| E | ist der zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen den Währungen der beiden betroffenen Teilfonds oder Klassen/Kategorien geltende Wechselkurs. |

Umwandlungen von Anteilen einer Klasse/Kategorie oder eines Teilfonds können einer Gebühr unterliegen, die auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteile basiert, wie eventuell in Teil B des Prospekts angegeben. Dieser Betrag kann sich jedoch erhöhen, wenn der Ausgabeaufschlag auf die ursprüngliche Klasse/Kategorie bzw. den ursprünglichen Teilfonds niedriger war als der Ausgabeaufschlag auf die neue Klasse/Kategorie bzw. den neuen Teilfonds, zu der bzw. dem die Umwandlung erfolgen soll. In diesen Fällen darf die Umwandlungsgebühr den Differenzbetrag zwischen dem Ausgabeaufschlag auf die Klasse/Kategorie bzw. den Teilfonds, zu der bzw. dem die Anteile umgewandelt werden sollen, und dem auf die ursprüngliche Zeichnung erhobenen Ausgabeaufschlag nicht überschreiten. Dieser Betrag ist an die Vertriebsvertreter zu zahlen.

Anteile können an jedem Bewertungstag zur Umwandlung vorgelegt werden.

Sämtliche Konditionen und Mitteilungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen gelten ebenfalls für die Umwandlung von Anteilen.

Es erfolgt keine Umwandlung von Anteilen, bis ein ordnungsgemäß ausgefüllter Antrag des Anteilnehmers auf Umwandlung von Anteilen am eingetragenen Sitz des Fonds eingegangen ist.

Bei der Umwandlung werden Anteilsbruchteile bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Schriftliche Bestätigungen werden den Anteilnehmern zusammen mit dem eventuellen Saldo aus einer solchen Umwandlung zugeschickt.

Bei der Umwandlung von Anteilen einer Klasse/Kategorie oder eines Teilfonds in Anteile derselben Klasse/Kategorie eines anderen Teilfonds oder in Anteile eines anderen Teilfonds muss ein Anteilnehmer gegebenenfalls die für den erworbenen Teilfonds geltenden maßgeblichen Mindestanforderungen erfüllen.

Wenn die von einem Anteilnehmer in einer Klasse/Kategorie oder einem Teilfonds gehaltene Anlage infolge eines Umwandlungsantrags unter den eventuell in Teil B des Prospekts bei den besonderen Angaben für jeden Teilfonds angegebenen Mindestbetrag fallen würde, kann der Fonds diesen Antrag als einen Antrag auf Umwandlung der gesamten Beteiligung dieses Anteilnehmers behandeln.

Umwandlungsbeschränkungen

Während der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds bzw. einer Klasse oder Kategorie durch den Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Artikel 12 der Satzung werden keine Anteile in diesen Teilfonds bzw. diese Klasse oder Kategorie umgewandelt.

Der Verwaltungsrat behält sich im Einklang mit Artikel 9 der Satzung bei umfangreichen Umwandlungsanträgen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, das Recht vor, die Anteile nur zu einem Preis umzuwandeln, der bestimmt wird, nachdem er die notwendigen Vermögenswerte verkaufen konnte, sobald dies im Interesse der Anteilhaber des Teilfonds als Ganzes möglich war, und nachdem er die Erlöse aus diesen Verkäufen erhalten hat. In solchen Fällen wird ein einziger Preis für alle Rücknahme-, Zeichnungs- und Umwandlungsanträge berechnet, die gleichzeitig für den fraglichen Teilfonds eingereicht werden.

D. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilhaber des Fonds kann jederzeit verlangen, dass der Fonds an jedem Bewertungstag alle oder einen Teil der von diesem Anteilhaber in einer der Klassen/Kategorien oder einem der Teilfonds gehaltenen Anteile zurücknimmt.

Anteilhaber, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile wünschen, sollten sich schriftlich an den eingetragenen Sitz des Fonds wenden.

Rücknahmeanträge sollten (gegebenenfalls) die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Anteilhabers, der die Rücknahme beantragt, die Anzahl der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, die jeweilige Klasse/Kategorie oder den jeweiligen Teilfonds, den Namen, auf den diese Anteile eingetragen sind, sowie Angaben dazu, an wen die Zahlung erfolgen soll.

Die Anteile der Anteilhaber, deren Anträge auf Rücknahme angenommen werden, werden an einem Bewertungstag zurückgenommen, sofern die Anträge innerhalb der in Teil B des Prospekts angegebenen Frist beim Fonds eingegangen sind. Anträge, die nach der maßgeblichen Frist beim Fonds eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse/Kategorie oder des jeweiligen Teilfonds basiert, der am ersten auf den Erhalt des Rücknahmeantrags folgenden Bewertungstag bestimmt wird, eventuell abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie in Teil B des Prospekts angegeben (der „Rücknahmepreis“).

Der Rücknahmepreis ist innerhalb der für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts dargelegten Fristen zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt auf Kosten und Risiko des Anteilhabers per Überweisung auf ein vom Anteilhaber angegebenes Konto.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse oder Kategorie bzw. des jeweiligen Teilfonds.

Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung bzw. des Kaufs gezahlte Preis.

Wenn die von einem Anteilsinhaber in einer Klasse/Kategorie oder einem Teilfonds gehaltene Anlage infolge eines Rücknahmeantrags unter den gegebenenfalls in Teil B des Prospekts angegebenen Mindestbetrag fallen würde, kann der Fonds diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung dieses Anteilsinhaber an dieser Klasse/Kategorie oder an diesem Teilfonds behandeln.

Alle vom Fonds zurückgenommenen Anteile werden storniert.

Rücknahmebeschränkungen

Während der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds bzw. einer Klasse oder Kategorie durch den Fonds im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Artikel 12 der Satzung werden keine Anteile in diesem Teilfonds bzw. dieser Klasse oder Kategorie zurückgenommen. Der Verwaltungsrat behält sich im Einklang mit Artikel 8 der Satzung bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, das Recht vor, die Anteile nur zu einem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der bestimmt wird, nachdem er die notwendigen Vermögenswerte verkaufen konnte, sobald dies im Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds als Ganzes möglich war, und nachdem er die Erlöse aus diesen Verkäufen erhalten hat. In solchen Fällen wird ein einziger Preis für alle Rücknahme-, Zeichnungs- und Umwandlungsanträge berechnet, die gleichzeitig für den fraglichen Teilfonds eingereicht werden.

Unter besonderen Umständen einschließlich unter anderem beim Ausfall oder bei der Verzögerung von Zahlungen, die dem jeweiligen Teilfonds von Banken oder sonstigen Strukturen geschuldet werden, kann der Fonds seinerseits die Zahlung an Anteilsinhaber, die die Rücknahme von Anteilen des betroffenen Teilfonds beantragen, ganz oder teilweise aufschieben. Der Anspruch auf Rücknahme ist dadurch bedingt, dass der Teilfonds über ausreichende liquide Mittel zur Erfüllung von Rücknahmen verfügt.

Der Fonds kann die Zahlung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds außerdem aufschieben, wenn die Aufnahme der Gelder zur Zahlung dieser Rücknahme nach Ansicht des Verwaltungsrats für diesen Teilfonds unzumutbar wäre. Die Zahlung kann aufgeschoben werden, bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen; die Rücknahme kann auf der Grundlage des vorherrschenden Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen.

Zwangswise Rücknahme

Die Rücknahme von Anteilen kann wie in diesem Teil A in Kapitel XVI „Allgemeine Informationen“ Abschnitt D. „Liquidation, Zusammenlegung und Spaltung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien“ dargelegt vorgenommen werden.

Die Satzung enthält in Artikel 10 Bestimmungen, die es dem Fonds ermöglichen, von US-Personen gehaltene Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

E. Schutz vor Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken

Der Verwaltungsrat gestattet keine Market-Timing-Aktivitäten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146 und er gestattet keine aktiven Handelspraktiken und exzessiven Handelspraktiken (im Folgenden als „aktive Handelspraktiken“ bezeichnet), die als die schnelle Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen desselben Teilfonds gegebenenfalls in hohen Beträgen zur Erzielung eines kurzfristigen Gewinns definiert sind. Aktive Handels- und Market-Timing-Praktiken sind für die übrigen Anteilsinhaber schädlich, da sie sich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken und die Vermögensverwaltung stören.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, sämtliche Zeichnungs- und Umwandlungsanträge abzulehnen, bei denen aktive Handels- oder Market-Timing-Praktiken vermutet werden. Der Verwaltungsrat kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anteilsinhaber des Fonds zu schützen, wenn solche Praktiken vermutet werden.

Den Anlegern ist der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung nicht bekannt.

F. Aussetzung und Ablehnung von Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilen eines, mehrerer oder aller Teilfonds, Klassen oder Kategorien jederzeit ohne Vorankündigung aussetzen oder unterbrechen. Er kann dies insbesondere unter den in Kapitel VI. „Bestimmung des Nettoinventarwerts“, Abschnitt B „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung“ beschriebenen Umständen tun. Darüber hinaus behält er sich das Recht vor, Folgendes zu tun, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen:

- jegliche Zeichnung abzulehnen;
- jederzeit Anteile des Fonds zurückzunehmen, die rechtswidrig gezeichnet wurden oder rechtswidrig gehalten werden.

Wenn der Verwaltungsrat nach einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auf beliebige Zeit beschließt, diese Ausgabe wieder aufzunehmen, werden alle anhängigen Zeichnungen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts bearbeitet, der nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts bestimmt wird.

VI. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

A. Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse/Kategorie in Bezug auf jeden Teilfonds (der „NIW“ oder der „Nettoinventarwert“) wird von der Verwaltungsstelle in Luxemburg im Rahmen ihrer administrativen Pflichten unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats berechnet. Der Nettoinventarwert jeder Klasse/Kategorie in Bezug auf jeden Teilfonds wird in der Referenzwährung dieser Klasse/Kategorie bzw. dieses Teilfonds wie in Teil B des Prospekts angegeben bestimmt.

Der Nettoinventarwert ist auf den für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts angegebenen Tag datiert („Bewertungstag“) und er wird an dem für jeden Teilfonds in Teil B des Prospekts angegebenen Tag auf der Grundlage der von den betroffenen Börsen veröffentlichten Preise an diesem Bewertungstag und unter Bezugnahme auf den Wert der für den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte gemäß Artikel 11 der Satzung berechnet und mitgeteilt („NIW-Berechnungstag“).

Der Nettoinventarwert wird bestimmt, indem das im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bestimmte dieser Klasse/Kategorie in diesem Teilfonds zurechenbare Nettovermögen des Fonds (wobei es sich um den Wert des Anteils der Vermögenswerte abzüglich des Anteils der Verbindlichkeiten handelt, der jeweils an einem solchen Bewertungstag dieser Klasse/Kategorie zurechenbar ist) durch die Gesamtzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt umlaufenden Anteile in der jeweiligen Klasse/Kategorie in diesem Teilfonds geteilt wird. Außer bei Währungen, bei denen keine Dezimaleinheiten bestehen, wird der Nettoinventarwert auf bis zu zwei Dezimalstellen gerundet.

Wenn sich die Quotierungen auf den Märkten, auf denen ein erheblicher Teil der Anlagen, die der jeweiligen Klasse/Kategorie in Bezug auf einen Teilfonds zurechenbar sind, gehandelt werden oder notiert sind, seit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts am maßgeblichen Bewertungstag erheblich geändert haben, kann der Fonds die erste Bewertung stornieren und eine zweite Bewertung vornehmen, um die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu wahren. Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge werden auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung bearbeitet.

Der Nettoinventarwert wird wie folgt auf der Grundlage des Wertes der zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Teilfonds bestimmt:

- (a) Barmittel, Bareinlagen, Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschlossen wurden bzw. aufgelaufen sind und noch nicht vereinnahmt wurden, werden mit ihrem vollen Betrag bewertet, es sei denn, es ist wahrscheinlich, dass dieser nicht vollständig gezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird ein Abzug vorgenommen, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert der Anlage widerzuspiegeln.
- (b) Der Wert von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Kurs in Luxemburg an der Börse, die im Regelfall der Primärmarkt für diese Wertpapiere ist.

20UGS (UCITS) FUNDS

- (c) Der Wert von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist (ein „geregelter Markt“), basiert auf dem zuletzt verfügbaren Kurs in Luxemburg.
- (d) Für den Fall, dass Anlagen nicht an einer Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der gemäß Unterabsatz (b) oder (c) bestimmte Preis für an einer Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt notierte oder gehandelte Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert der jeweiligen Anlagen widerspiegelt, wird der Wert dieser Anlagen auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bestimmt, der nach vorsichtiger Beurteilung und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.
- (e) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, wenn dieser Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht dem angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte entspricht, wird der Preis vom Verwaltungsrat auf faire und angemessene Weise ermittelt.
- (f) Der Liquidationswert von nicht an Börsen oder sonstigen geregelten Märkten gehandelten Futures, Spot-, Termin- oder Optionskontrakten entspricht ihrem gemäß vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien für alle unterschiedlichen Vertragsarten einheitlich ermittelten Nettoliquidationswert. Der Liquidationswert von Futures, Spot-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder an sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Gattstellungspreisen dieser Kontrakte an Börsen und geregelten Märkten, an denen die spezifischen Futures, Spot-, Termin- oder Optionskontrakte vom Fonds gehandelt werden. Wenn ein Futures-, Spot-, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den das Nettovermögen ermittelt wird, nicht liquidiert werden konnte, wird der Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts ein Wert zugrunde gelegt, der dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Swaps werden mit ihrem Marktwert bewertet.
- (g) Als Wert von nicht an Börsen oder sonstigen geregelten Märkten gehandelten Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit 90 Tagen bis 12 Monaten, wird der Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen angenommen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit bis zu 90 Tagen werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die dem Marktwert nahe kommt.
- (h) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird.
- (i) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zum aktuellen Marktwert bewertet, der nach den durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben ermittelt wird.

Der Nettoerlös aus der Emission von Anteilen des jeweiligen Teilfonds wird in das spezifische Anlagenportfolio investiert, das diesen Teilfonds darstellt.

Der Verwaltungsrat führt für jeden Teilfonds ein separates Anlagenportfolio. Im Verhältnis zwischen den Anteilhabern wird jedes Anlagenportfolio ausschließlich zugunsten des jeweiligen Teilfonds investiert.

Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander und zwischen den Anteilhabern und Dritten ist jeder Teilfonds als separate Struktur zu betrachten und haftet nur für die Verbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zurechenbar sind.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Referenzwährung einer Klasse/Kategorie oder eines Teilfonds lauten, wird zum am jeweiligen Bewertungstag in Luxemburg vorherrschenden Wechselkurs in die Referenzwährung dieser Klasse/Kategorie oder dieses Teilfonds umgerechnet. Wenn keine solche Kursstellung verfügbar ist, wird der Wechselkurs nach den Grundsätzen von Treu und Glauben oder nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen, jedoch im Einklang mit den in Luxemburg geltenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass eine andere Bewertung dem Zeitwert der Vermögenswerte des Fonds besser entspricht.

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreise für die Anteile jedes Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und sie werden in den Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds bestimmt und die in Teil B des Prospekts angegeben sind.

B. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Bei jedem Teilfonds kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen vorübergehend aussetzen:

- a) wenn eine der Hauptbörsen oder sonstigen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds, die dem jeweiligen Teilfonds zurechenbar sind, gelegentlich notiert ist oder gehandelt wird, aus einem sonstigen Grund als wegen gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an dieser Börse bzw. diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) wenn Umstände vorherrschen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, der die Veräußerung oder die Bewertung von Vermögenswerten des Fonds, die dem jeweiligen Teilfonds zurechenbar sind, undurchführbar machen würde; oder
- c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Rechenmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes an einer Börse oder einem sonstigen Markt in Bezug auf die diesem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte verwendet werden; oder
- d) wenn der Fonds keine Mittel für die Zahlung von Rücknahmen von Anteilen dieses Teilfonds zurückführen kann, oder wenn die Überweisung von mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen verbundenen Geldern nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

20UGS (UCITS) FUNDS

- e) wenn die Preise von Anlagen des Fonds, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, aus einem sonstigen Grund außerhalb der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats nicht zeitnah oder genau bestimmt werden können; oder
- f) im Falle der Veröffentlichung (i) der Ladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber, bei der ein Beschluss zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds unterbreitet werden soll, oder bei der Veröffentlichung des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds, oder (ii) sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber gerechtfertigt ist, im Falle der Veröffentlichung der Ladung zur Hauptversammlung der Anteilhaber, bei der die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds unterbreitet werden soll, oder bei der Veröffentlichung des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds; oder
- g) wenn der Markt einer Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds lautet, aus einem anderen Grund als wegen gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel damit ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- h) wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geld- oder finanzielle Umstände außerhalb der Kontrolle und Verantwortung des Fonds den Fonds an der Veräußerung von Vermögenswerten oder der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds auf normale und vernünftige Weise hindern;
- i) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines erheblichen Teils von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, ausgesetzt ist, und sich diese Aussetzung erheblich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirkt.
- j) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände außerhalb der Kontrolle des Fonds bestehen, dies es impraktikabel oder den Anteilhabern gegenüber unfair machen, Transaktionen in Bezug auf einen Teilfonds des Fonds fortzusetzen.

Darüber hinaus kann ein Feeder-Teilfonds vorübergehend die Rücknahme, Rückerstattung oder Zeichnung seiner Anteile aussetzen, wenn sein Master-OGAW die Rücknahme, Rückerstattung oder Zeichnung seiner Anteile vorübergehend aussetzt, unabhängig davon, ob dies auf seine eigene Initiative oder auf Betreiben der zuständigen Behörden geschieht, und zwar während desselben Aussetzungszeitraums, der für den Master-OGAW gilt.

Der Fonds hat alle Anteilhaber gegebenenfalls über diese Aussetzung zu informieren, und er kann Anteilhaber darüber informieren, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Emission, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen eines anderen Teilfonds, der nicht von denselben Umständen betroffen ist.

Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen ist unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds wird ausgesetzt. In diesem Fall können Anteilhaber mitteilen, dass sie ihren Antrag zurückziehen wollen. Wenn der Fonds keine entsprechende Mitteilung erhält, wird dieser Antrag am ersten auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag bearbeitet.

VII. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttungspolitik wird in den spezifischen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds in Teil B des Prospekts beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann jedoch jederzeit in seinem Ermessen entscheiden, innerhalb eines Teilfonds zwei Kategorien aufzulegen, wobei eine Kategorie ihre Inhaber zu Ausschüttungen berechtigt und eine andere Kategorie alle ihre Erträge thesauriert. Dies wird in den spezifischen Informationen in Bezug auf die jeweiligen Teilfonds in Teil B des Prospekts angegeben.

A. Grundsatz

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach dem Abschluss der Bücher für das Jahr, ob und in welchem Umfang Ausschüttungen aus den Anlageerträgen und realisierten Steigerungen des Nettoinventarwerts gezahlt werden sollen. Die Zahlung von Ausschüttungen darf nicht dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalbetrag sinkt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen Zwischendividenden zahlen.

B. Zahlung

Die Anteilsinhaber werden gemäß ihren Anweisungen per Überweisung bezahlt.

Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Klasse oder Kategorie.

Nicht in Anspruch genommene Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen verfallen nach geltendem Recht und die entsprechenden Vermögenswerte gehen an den jeweiligen Teilfonds zurück. Wenn der fragliche Teilfonds bereits liquidiert wurde, wachsen die Ausschüttungen und Zuteilungen den verbleibenden Teilfonds desselben Fonds anteilig gemäß ihren jeweiligen Nettovermögen zu.

VIII. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

A. Allgemeines

Der Fonds zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle vom Fonds zu zahlenden Aufwendungen, die unter anderem die Gründungskosten, die an die maßgeblichen Aufsichtsbehörden zu zahlenden Gebühren, die an ihre Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter und -berater zu zahlenden Gebühren gegebenenfalls einschließlich von Erfolgshonoraren, die an ihre Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Korrespondenzbanken, die Domizil- und Unternehmensstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle, Notierungsstelle, alle ständigen Vertreter an Orten der Registrierung sowie alle anderen vom Fonds beschäftigten Vertreter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, gegebenenfalls die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung des Fonds und ihre angemessenen Auslagen, die Versicherungskosten und die in Verbindung mit Sitzungen des Verwaltungsrats anfallenden Reisekosten in angemessener Höhe, die Gebühren und Aufwendungen für Rechts- und Rechnungslegungsleistungen, sämtliche in Verbindung mit der Einholung von Rechts-, Steuer- und Rechnungslegungsberatungsleistungen und des Rates anderer Fachleute und Berater verbundenen Aufwendungen, sämtliche in Verbindung mit Rechtsverfahren, an denen der Fonds beteiligt ist, verbundenen Aufwendungen die Gebühren und Kosten, sämtliche mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei staatlichen Behörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land verbundenen Kosten und Aufwendungen, die Berichterstattungs- und Veröffentlichungskosten einschließlich der Redaktions-, Druck-, Übersetzungs-, Werbe- und Vertriebskosten für Werbematerialien, den Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, erläuternde Anmerkungen, Periodenberichte oder Registrierungsunterlagen, Anteilszertifikate sowie die Kosten aller Berichte an die Anteilhaber, alle Steuern, Abgaben, Behördengebühren, die Aufwendungen in Bezug auf die Entwicklung des Fonds, d. h. die Marketingkosten, Gründungskosten, alle sonstigen Betriebskosten einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Post- und Telefongebühren und Auflösungskosten berücksichtigen. Dem Fonds können regelmäßig und periodisch Verwaltungs- und andere Kosten entstehen, die ausgehend von Schätzungen jährlich oder für andere Perioden anfallen.

Wenn eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, wird diese Verbindlichkeit allen Teilfonds anteilig gemäß ihren Nettoinventarwerten oder auf sonstige vom Verwaltungsrat nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bestimmte Weise zugewiesen.

B. Gründungskosten

Die in Verbindung mit der Gründung des Fonds entstehenden Aufwendungen einschließlich der bei der Erstellung und Veröffentlichung des ersten Prospekts entstehenden Aufwendungen sowie sämtliche Steuern, Abgaben und sonstigen Veröffentlichungskosten werden auf 10.000 EUR geschätzt und können über höchstens fünf Jahre abgeschrieben werden.

In Verbindung mit der Auflegung eines zusätzlichen Teilfonds entstandene Aufwendungen sind vom jeweiligen Teilfonds zu tragen und werden über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Somit tragen die zusätzlichen Teilfonds keinen proportionalen Anteil an den in Verbindung mit der Auflegung des Fonds und der Erstemission von Anteilen entstandenen Kosten und Aufwendungen, die nicht bereits bei der Auflegung der neuen Teilfonds abgeschrieben wurden.

C. An die Dienstleister zu zahlende Gebühren

Die an die Dienstleister zu zahlenden Gebühren werden durch wechselseitige Vereinbarung mit dem jeweiligen Unternehmen im Einklang mit der Marktpraxis in Luxemburg bestimmt. So basieren manche Gebühren zum Beispiel auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse und die anderen auf den Transaktionen oder sonstigen für den Fonds oder einen Teilfonds vorgenommenen Handlungen.

Diese Gebühren können einer Veränderung aufgrund der Anpassung an die Lebenshaltungskosten und/oder einer Erhöhung unterliegen, die durch das Abonnement neuer Dienstleistungen durch den Fonds mit dem Ziel, aufsichtsrechtlichen, gesetzlichen und steuerlichen Entwicklungen und Verpflichtungen zu entsprechen, entstehen könnte.

1. Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Zahlung einer in Teil B des Prospekts festgelegten Verwaltungsgesellschaftsgebühr durch den jeweiligen Teilfonds.

2. Gebühren des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Zahlung einer in Teil B des Prospekts festgelegten Anlageverwaltungsgebühr durch die Verwaltungsgesellschaft zu Lasten des jeweiligen Teilfonds.

3. Gebühren der globalen Vertriebsstelle

Die globale Vertriebsstelle hat Anrecht auf die Zahlung einer globalen Vertriebsgebühr zu Lasten des jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Angaben in Teil B des Prospekts.

4. Gebühren der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine Gebühr, die gemäß der üblichen Bankenpraxis in Luxemburg als jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen vierteljährlichen Nettovermögens dieses Teilfonds im jeweiligen Quartal berechnet wird und vierteljährlich nachschüssig zahlbar ist.

Die Verwahrstelle erhält bis zu 0,06 % (ohne Transaktionsgebühren) des durchschnittlichen Nettovermögens, wobei ein jährlicher Mindestbetrag von 10.000 EUR pro Teilfonds gilt. Die Verwahrstellengebühr kann je nach Art und Anteil der verwahrten Vermögenswerte variieren.

Darüber hinaus werden aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds Transaktionsgebühren an die Verwahrstelle gezahlt, die abhängig vom relevanten Markt unterschiedlich sind, und die Verwahrstelle hat ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung ihrer angemessenen Spesen und Auslagen durch den Fonds.

5. Gebühren der Domizilstelle, des Unternehmensagenten, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle

Die Domizil- und Unternehmensstelle, Verwaltungsstelle und Registerstelle hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine Vergütung zu erhalten, die gemäß der üblichen Bankenpraxis in Luxemburg berechnet und entweder als jährlich oder vierteljährlich

nachschüssig zahlbare Pauschalen oder als jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen vierteljährlichen Nettovermögens dieses Teilfonds im jeweiligen Quartal ausgedrückt wird und vierteljährlich nachschüssig zahlbar ist.

In Bezug auf die Dienste als Verwaltungsstelle und Registerstelle zahlt der Fonds eine variable Gesamtgebühr von bis zu 0,08 % (ohne Transaktionsgebühren) pro Jahr des durchschnittlichen Nettoinventarwerts, wobei ein jährlicher Mindestbetrag zwischen 26.000 EUR und 28.000 EUR pro Teilfonds gilt, abhängig von der Größe der Teilfonds und davon, ob diese einen wöchentlichen oder täglichen Nettoinventarwert aufweisen. Jeder Teilfonds trägt seinen proportionalen Anteil an der für die Dienste als Verwahrstelle und Unternehmensstelle gezahlten Jahresgebühr.

Darüber hinaus hat die Domizil- und Unternehmensstelle, Verwaltungs- und Registerstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen und Spesen durch den Fonds.

IX. VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Société Générale Bank & Trust ist die Verwahr- und Zahlstelle (die „**Verwahrstelle**“) des Fonds.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktion und Aufgaben gemäß Artikel 33 bis 37 des Gesetzes von 2010 und der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG (die „Level-2-Verordnung der EU“) an. Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrags, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde (der „**Verwahrstellenvertrag**“).

Jede Partei des Verwahrstellenvertrags kann diesen unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und gemäß dem Verwahrstellenvertrag verwahrt die Verwahrstelle unter anderem die Vermögenswerte des Fonds, überwacht die Cashflows und führt die Aufsicht über bestimmte Aufgaben des Fonds.

Die Verwahrstelle kann unter den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags und gemäß Artikel 34*bis* des Gesetzes von 2010 und den Artikeln 13 bis 17 der Level-2-Verordnung der EU Verwahrungsdienste (wie im Verwahrstellenvertrag definiert) an mit der Verwahrung Beauftragte delegieren. Eine Liste der mit der Verwahrung Beauftragten ist unter <http://www.securities-services.societegenerale.com/en/what-can-for-you/custody-and-trustee-services/global-custody/> verfügbar.

Gegebenenfalls sollten die Einlagen aller Vermögenswerte des Fonds auf eine begrenzte Zahl von Dritten konzentriert werden. Die Verwahrstelle ist zudem im Rahmen des Verwahrstellenvertrags berechtigt, andere Dienstleistungen als Aufsichts- und Barmittelüberwachungsdienstleistungen (wie im Verwahrstellenvertrag definiert) zu delegieren. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für den Verlust von verwahrten Vermögenswerten (wie im Verwahrstellenvertrag und gemäß Artikel 18 der Level-2-Verordnung der EU festgelegt), für den die Verwahrstelle oder der für die Verwahrung Beauftragte verantwortlich ist. In einem solchen Fall ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds den Verlust unverzüglich durch verwahrte Vermögenswerte des gleichen Typs oder durch den entsprechenden Geldwert zu ersetzen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust

durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags muss die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, die eine federführende, professionelle Verwahrstelle, die für ähnliche Aktivitäten engagiert würde, an den Tag legen würde. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für jedwede anderen Verluste (ausgenommen des Verlusts von verwahrten Vermögenswerten, wie oben beschrieben) infolge von Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, Betrug oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verwahrstelle (und jeder ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Bediensteten oder Mitarbeiter). Die Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf die Verwahrungsdienste wird durch eine Delegation gemäß Artikel 34*bis* des Gesetzes von 2010 nicht berührt oder durch den Vertrag ausgeschlossen bzw. durch diesen eingeschränkt. Im Falle einer Kündigung des Verwahrstellenvertrags wird eine neue Verwahrstelle bestellt. Bis sie ersetzt wird, unternimmt die kündigende oder die gekündigte Verwahrstelle, je nach Sachlage, alle notwendigen Schritte, um die Interessen der Anteilshaber zu wahren. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Société Générale, einem Pariser Kreditinstitut. Die Verwahrstelle ist eine Luxemburger Aktiengesellschaft, die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 6061 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, hat. Die Betriebszentrale befindet sich in 28-32 Place de la Gare, L-1616 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist ein Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwahrstelle ist weder für die Anlageentscheidungen des Fonds oder eines seiner Vertreter noch für die Auswirkungen solcher Entscheidungen auf die Performance des relevanten Teilfonds verantwortlich. Zudem agiert Société Générale Bank & Trust als Hauptzahlstelle des Fonds. In dieser Funktion ist die Hauptfunktion von Société Générale Bank & Trust die Durchführung der Verfahren in Verbindung mit der Zahlung von Ausschüttungen und gegebenenfalls der Rücknahmeerlöse für die Anteile des Fonds.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die obigen Angaben stehen den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung.

Die Verwahrstelle muss gemäß Artikel 37 des Gesetzes von 2010 bei der Ausführung ihrer Funktionen als Verwahrstelle jederzeit ehrlich, fair, professionell und unabhängig sein und einzig im Interesse des Fonds und seiner Anteilshaber agieren. In dieser Hinsicht hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verhinderung, Erkennung und Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, die sich aus der Konzentration von Aktivitäten in der Gruppe Société Générale oder aus der Delegation von Funktionen an andere Einheiten von Société Générale oder an ein Rechtssubjekt, das eine Verbindung zur Verwaltungsgesellschaft aufweist, ergeben können.

Die Verwahrstelle kann alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds und insbesondere im Ausland gehandelte oder an einer ausländischen Börse notierte oder in einem Clearingsystem geführte Wertpapiere einem von der Verwahrstelle eventuell gelegentlich bestimmten Clearingsystem oder einer von der Verwahrstelle eventuell gelegentlich bestimmten Korrespondenzbanken anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie das Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Insoweit hat Société Générale Bank & Trust in ihrer Funktion einerseits als Verwahr- und Zahlstelle und andererseits als Verwaltungs- und Registerstelle des Fonds (i) eine effektive Interessenkonfliktlinie erstellt, implementiert und setzt diese um, (ii) eine funktionale, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Durchführung ihrer

20UGS (UCITS) FUNDS

Verwahrstellenfunktionen und der Durchführung anderer Aufgaben hergestellt und (iii) fährt mit der Identifizierung sowie der Handhabung und angemessenen Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte in der im vorhergehenden Absatz beschriebenen Weise fort.

Die Verwahrstelle darf bezüglich des Fonds keine Tätigkeiten ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Anteilhabern und der Depotbank führen können, sofern die Verwahrstelle nicht ordnungsgemäß solche potenziellen Interessenkonflikte identifiziert und funktional sowie hierarchisch die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle nicht von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und gegenüber den Anteilhabern offengelegt hat.

In dieser Hinsicht hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verhinderung, Erkennung und Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, die sich aus der Konzentration von Aktivitäten in der Gruppe Société Générale oder aus der Delegierung von Verwahrfunktionen an andere Einheiten von Société Générale oder an ein Rechtssubjekt, das eine Verbindung zur Verwaltungsgesellschaft aufweist, ergeben können.

Diese Richtlinie zur Handhabung von Interessenkonflikten dient dazu:

- potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren
- Interessenkonflikte zu protokollieren, zu handhaben und nachzuverfolgen durch:
 - (i) Implementierung dauerhafter Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten, einschließlich der Trennung von Aufgaben, der Trennung von Berichterstattungs- und Funktionslinien, dem Tracking von Insiderlisten und dedizierten IT-Umgebungen;
 - (ii) Implementierung auf Einzelfallbasis:
 - (a) entsprechender Präventivmaßnahmen, einschließlich der Erstellung einer Ad-hoc-Tracking-Liste und neuer Vertraulichkeitsbereiche, und durch die Überprüfung, dass Transaktionen ordnungsgemäß ausgeführt werden und/oder durch die Information der betreffenden Kunden;
 - (b) oder indem die Handhabung von Aktivitäten verweigert wird, die potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen können.

Daher hat die Verwahrstelle in ihrer Funktion einerseits als Verwahr- und Zahlstelle und andererseits als Verwaltungs- und Registerstelle des Fonds eine funktionale, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Durchführung ihrer Verwahrstellenfunktionen und der Durchführung dieser anderen, vom Fonds ausgelagerten Aufgaben hergestellt.

In Bezug auf die Delegierung der Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle an ein Unternehmen, das mit anderen Einheiten von Société Générale oder mit einem Rechtsträger mit Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, besteht die von der Verwahrstelle implementierte Richtlinie aus einem System, das Interessenkonflikte verhindert und es der Verwahrstelle ermöglicht, ihre Aktivitäten so auszuüben, dass sichergestellt ist, dass die Verwahrstelle immer im besten Interesse des OGAW handelt. Die Präventionsmaßnahmen bestehen insbesondere darin, die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen, die physische Trennung der Hauptaktivitäten, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, die Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung und der monetären und nichtmonetären Leistungen sowie die Implementierung von Systemen und Richtlinien für Geschenke und Veranstaltungen zu gewährleisten.

X. DOMIZILSTELLE UND UNTERNEHMENSAGENT, VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Zentralverwaltungsfunktionen, bei denen es sich um die Domizilierungs- und administrativen Funktionen handelt, unter ihrer Aufsicht und Verantwortung und auf Kosten des Fonds delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Bank & Trust zur Domizil- und Unternehmensstelle (die „Domizil- und Unternehmensstelle“) für den Fonds bestellt. In dieser Eigenschaft ist sie für alle nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Vertretungspflichten verantwortlich und insbesondere für die Bereitstellung und die Überwachung des Versands von Aufstellungen, Berichten, Mitteilungen und sonstigen Dokumenten an die Anteilsinhaber im Einklang mit dem im Folgenden genannten Vertrag und wie dort näher dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Société Générale Bank & Trust zur Verwaltungsstelle (die „Verwaltungsstelle“) für den Fonds bestellt. In dieser Eigenschaft ist sie für alle nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen administrativen Pflichten verantwortlich, und insbesondere für die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse/Kategorie innerhalb jedes Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen des nachstehend genannten Vertrags und wie dort näher ausgeführt.

Die Rechte und Pflichten der Domizil- und Unternehmensstelle, Verwaltungsstelle unterliegen einem auf unbegrenzte Zeit abgeschlossenen Vertrag, der von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden kann.

XI. REGISTERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Registerstellenfunktion unter ihrer Aufsicht und Verantwortung und auf Kosten des Fonds delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Bank & Trust zur Registerstelle (die „Registerstelle“) bestellt. Die Registerstelle ist für die Verarbeitung von Anteilszeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umwandlung und das Entgegennehmen von Überweisungen, für die sichere Verwahrung des Verzeichnisses der Anleger, die Ausgabe von Anteilszertifikaten (die „Anteilszertifikate“) auf Antrag, die sichere Verwahrung aller nicht ausgegebenen Anteilszertifikate des Fonds, für das Entgegennehmen von zur Ersetzung, Rücknahme oder Umwandlung eingereichten Anteilszertifikaten und für die Vornahme und Beaufsichtigung des Versands von Berichten, Mitteilungen und sonstigen Unterlagen an die Anleger zuständig, wie in dem nachstehend genannten Vertrag näher beschrieben.

Société Générale Bank & Trust ist eine Luxemburger Aktiengesellschaft (*société anonyme*) und gehört dem Société Générale-Konzern an.

Die Rechte und Pflichten der Registerstelle unterliegen einem auf unbegrenzte Zeit abgeschlossenen Vertrag, der von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann.

XII. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung der Teilfonds verantwortlich. Zur Umsetzung der Politik eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn ihr dies angemessen erscheint, auf Kosten des Fonds einen oder mehrere Anlageverwalter für jeden Teilfonds bestellen (einzeln der „Anlageverwalter“ und zusammen die „Anlageverwalter“), die ihre Befugnisse vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft weiterdelegieren können, wobei in diesem Fall der Prospekt entsprechend aktualisiert wird.

Die Bestellung eines Anlageverwalters wird in den spezifischen Informationen in Bezug auf den bzw. die jeweiligen Teilfonds in Teil B des Prospekts angegeben.

XIII. VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Vertriebsstellen/Nominees zum Zwecke der Unterstützung beim Vertrieb der Anteile in den Ländern zu bestellen, in denen diese vermarktet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit verschiedenen Vertriebsstellen/Nominees Vertriebsvereinbarungen abschließen.

Die Vertriebsstelle übernimmt die Vermarktung, die Platzierung und den Verkauf von Anteilen des Fonds. Die Vertriebsstelle agiert im Verhältnis zwischen den Anlegern und dem Fonds, indem sie Zeichnungsanträge für Anteile entgegennimmt. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt, die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge von den Anlegern für den Fonds entgegenzunehmen und Anteile zu einem Preis anzubieten, der auf dem maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags basiert. Die

Vertriebsstelle leitet alle Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen an die Registerstelle weiter. Die Vertriebsstelle ist außerdem berechtigt, Zahlungen für die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen entgegenzunehmen und zu leisten.

Der Nominee wird anstelle der Kunden, die in den Fonds investiert haben, in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen. Die Bedingungen und Bestimmungen des Vertriebsvertrags werden unter anderem vorsehen, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die auf diese Weise gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden, was dazu führt, dass der Kunde mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Übertragungsanweisungen vom Nominee eingehen, in seinem Namen ins Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen wird.

Anleger können Anteile zeichnen, indem sie sich direkt an den Fonds wenden, ohne über die Vertriebsstellen/Nominees zeichnen zu müssen, es sei denn, die Leistungen eines Nominees sind nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften oder aus praktischen Gründen unabdingbar oder vorgeschrieben.

Die auf diese Weise bestellten Vertriebsstellen/Nominees werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds angegeben.

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag vom 2. Dezember 2013 hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung des Fonds Bedrock Asset Management (UK) Ltd zur globalen Vertriebsstelle ernannt, die sich um die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile kümmern soll.

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag kann die globale Vertriebsstelle Vertriebsstellen ernennen, die die Gesamtheit oder einen Teil der an die globale Vertriebsstelle zahlbaren Gebühren erhalten.

Die Ernennung der globalen Vertriebsstelle kann von der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Jedoch kann die Verwaltungsgesellschaft diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

XIV. ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young S.A. wurde zum Abschlussprüfer des Fonds bestellt und erfüllt alle durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten.

XV. BESTEUERUNG

Die folgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen und Praktiken, die derzeit in Luxemburg gelten, und unterliegen diesbezüglichen Änderungen, die auch rückwirkend erfolgen können. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und steuerlichen Betrachtungen zu sein, die für eine Entscheidung für die Investition in, den Besitz oder den Verkauf von Aktien maßgeblich sein können, und sie ist nicht als Beratung für den jeweiligen Anleger oder potenzieller Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich der Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder des Verkaufs von Anteilen und hinsichtlich der Bestimmungen der Gesetze der Rechtsordnung erkundigen, in der sie steuerpflichtig sind. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Folgen, die

im Rahmen der Gesetze eines anderen Staates, eines anderen Ortes oder einer anderen Steuergerichtsbarkeit als Luxemburg entstehen.

A. Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Ertrag- oder Gewinnsteuer.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögensteuer.

In Luxemburg ist keine Stempelsteuer, Gesellschaftsteuer oder sonstige Steuer bei der Ausgabe der Anteile des Fonds zu entrichten.

Die Teilfonds unterliegen nichtsdestoweniger im Prinzip einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05 % p. a. ihres Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Quartals. Sie wird vierteljährlich berechnet und fällig.

Eine verringerte Zeichnungssteuer von 0,01 % p. a. gilt allerdings für jeden Teilfonds, dessen ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Eine verringerte Zeichnungssteuer von 0,01 % p. a. gilt zudem für jeden Teilfonds oder jede Klasse, deren Anteile ausschließlich von einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 (ein „institutioneller Anleger“) gehalten werden.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt:

- (anteilig) für den Teil des Vermögens eines Teilfonds, der in einen Luxemburger Anlagefonds oder einen von dessen Teilfonds investiert wird, soweit er der Zeichnungssteuer unterliegt;
- für jeden Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden, (ii) dessen ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) dessen gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und (iv) der das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) bis (iv) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen;
- für jeden Teilfonds, dessen wesentlicher Zweck die Anlage in Mikrofinanzinstitute ist;
- für jeden Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind oder dort gehandelt werden, und (ii) dessen ausschließliche Absicht in der Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes besteht. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen,
- für alle Teilfonds, die ausschließlich von Pensionsfonds und gleichgestellten Organismen gehalten werden.

Quellensteuer

Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht

erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Der Fonds kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen seiner Vermögenswerte in den Ursprungsländern steuerpflichtig sein. Der Fonds profitiert ggf. von Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg eingegangen ist, die zu einer Befreiung von der Quellensteuer oder einer Reduzierung des Quellensteuersatzes führen können.

Ausschüttungen durch den Fonds sowie daraus resultierende Liquidationserlöse und Kapitalerträge unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

B. Besteuerung der Anteilsinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne anlässlich des Verkaufs der Anteile durch in Luxemburg gebietsansässige Privatanleger, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen in der Regel nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, sofern nicht Folgendes gilt:

- (i) Die Anteile werden innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf veräußert; oder
- (ii) die in einem privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine erhebliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als erheblich, wenn der Verkäufer – allein oder gemeinsam mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern – entweder direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt während der fünf Jahre vor dem Datum der Veräußerung mehr als 10 % am Kapital des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen durch den Fonds unterliegen der persönlichen Einkommensteuer in Luxemburg. Die luxemburgische persönliche Einkommensteuer wird gemäß einer progressiven Einkommensteuerskala erhoben und erhöht sich um den Solidaritätszuschlag (*Beitrag zum Arbeitsfonds*).

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige gewerbliche Anleger unterliegen einer Unternehmensbesteuerung zum Satz von 27,08 % (2017 für Unternehmen mit eingetragenem Geschäftssitz in Luxemburg-Stadt) auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile und bei den Ausschüttungen vom Fonds realisiert werden.

In Luxemburg gebietsansässige gewerbliche Anleger mit steuerlichen Vergünstigungen, beispielsweise (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds (sofern er nicht entschieden hat, die allgemeine Körperschaftsteuer zu zahlen) oder (iv) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer ausgenommen, unterliegen stattdessen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), weshalb Erträge aus den Anteilen sowie daraus resultierende Gewinne nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.

Die Anteile sind Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens des in Luxemburg gebietsansässigen gewerblichen Anlegers, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA

gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein Instrument, das dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegt, (iii) eine Gesellschaft zur Anlage in Risikokapital gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,5 %. Für den Teil des Nettovermögens, der über 500 Millionen EUR liegt, fällt eine reduzierte Vermögensteuer von 0,05 % an.

Nicht in Luxemburg gebietsansässige Personen

Nicht gebietsansässige natürliche Personen oder Organisationen ohne dauerhaften Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die von dem Fonds erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

C. Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen Gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Dem CRS-Gesetz zufolge sind die Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen. Fragen, die sich auf CRS beziehen, müssen beantwortet werden. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere, im Abschnitt „Datenschutz“ vom Fonds angegebene Zwecke verwendet, im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz. Informationen zu einem Anleger und seinem Konto werden an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz erachtet wird.

Der Fonds ist für den Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem CRS-Gesetz verantwortlich. Die Anleger haben ein Recht auf Zugang zu den Daten, die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt wurden. Sie können zur Ausübung dieses Rechts den Fonds am eingetragenen Sitz kontaktieren.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den Bestimmungen des CRS-Gesetzes entsprechen oder keine Informationen vorgelegt wurden.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes erfolgt der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen, die das Kalenderjahr 2016 betreffen. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch bis 30. September 2017 mit den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten erfolgen, die das Kalenderjahr 2016 betreffen.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Das multilaterale Abkommen dient der Umsetzung des CRS in Nicht-Mitgliedstaaten. Es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen im Hinblick auf die Umsetzung der CRS an ihre fachkundigen Berater wenden.

D. FATCA

Das FATCA-Gesetz („Foreign Account Tax Compliance Act“), das Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 ist, trat 2010 in den USA in Kraft. Es verlangt von Finanzinstituten außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFI“), einmal jährlich Informationen über „Finanzkonten“ von „spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt an die US-Steuerbehörden, den Internal Revenue Service („IRS“), zu übermitteln. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte Erträge aus US-Quellen eines FFI erhoben, das diese Anforderungen nicht erfüllt. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „IGA“) nach Model 1 mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Der Fonds müsste daher diese Luxemburger IGA gemäß ihrer Umsetzung in das Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) erfüllen, um die Bestimmungen des FATCA zu erfüllen, statt direkt die US-Steuerrichtlinien zu erfüllen, die das FATCA umsetzen. Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen IGA muss der Fonds möglicherweise Informationen sammeln, die darauf abzielen, seine direkten und indirekten Anteilsinhaber zu identifizieren, die „spezifizierte US-Personen“ für die Zwecke des FATCA sind („meldepflichtige FATCA-Konten“). All diese Informationen zu meldepflichtigen FATCA-Konten, die dem Fonds bereitgestellt werden, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 der Konvention zwischen der US-Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für die Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Verhinderung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Erträge und Kapital, die in Luxemburg am 3. April 1996 abgeschlossen wurde, automatisch mit der US-Regierung austauschen. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA zu erfüllen, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und wird daher hinsichtlich ihres Anteils an solchen Zahlungen, die tatsächlichen und wahrgenommenen US-Anlagen des Fonds zuzuschreiben sind, nicht der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen. Der Fonds prüft laufend den Umfang der Anforderungen, die gemäß dem FATCA und insbesondere gemäß dem FATCA-Gesetz für ihn gelten.

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, kann der Fonds:

20UGS (UCITS) FUNDS

- a. Informationen oder Dokumente anfordern, darunter W-8-Steuerformulare, ggf. eine globale Vermittleridentifikationsnummer (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status eines solchen Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Informationen zu einem Anteilsinhaber und dessen Kontobestand im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, falls ein solches Konto im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA als meldepflichtiges FATCA-Konto angesehen wird;
- c. Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterleiten, die Zahlungen an Anleger mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;
- d. anwendbare US-Quellensteuern aus bestimmten Zahlungen, die vom oder im Namen des Fonds an einen Anleger geleistet werden, gemäß dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA einbehalten; und
- e. persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Der Fonds ist für den Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem FATCA-Gesetz verantwortlich. Die erfassten personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des FATCA-Gesetzes oder für andere vom Fonds im Verkaufsprospekt angegebene Zwecke gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verwendet und können an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt werden. Auf FATCA bezogene Fragen müssen beantwortet werden. Die Anleger haben ein Recht auf Zugang zu den Daten, die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt wurden, und können den Fonds am eingetragenen Sitz kontaktieren, um ihre Rechte auszuüben.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Auflagen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA erfüllen.

XVI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. Unternehmensinformationen

Der Fonds wurde am 8. Mai 2013 auf unbegrenzte Zeit gegründet und unterliegt dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils aktuellen Fassung sowie dem Gesetz von 2010.

Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich in 28-32, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg.

Der Fonds ist beim Bezirksgericht Luxemburg im „Registre de Commerce et des Sociétés“ unter der Nummer B-177353 eingetragen.

Die Satzung wurde im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ vom 29. Mai 2013 veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg eingereicht. Interessierte Personen können dieses Dokument auf der Website der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg unter www.rcsl.lu einsehen. Exemplare der Satzung sind außerdem auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds, das innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Zulassung des Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erreicht werden muss, beträgt 1.250.000 EUR. Das Kapital des Fonds wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft. Das anfängliche Kapital des Fonds beträgt 31.000 EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

Der Fonds ist offen. Dies bedeutet, dass er jederzeit auf Antrag der Anteilhaber seine Anteile zu Preisen zurücknehmen kann, die auf dem maßgeblichen Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds basieren.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit der Satzung in jedem Teilfonds Anteile begeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und im Einklang mit dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlageziel investiert. Daher ist der Fonds ein „Umbrellafonds“, der Anlegern die Möglichkeit bietet, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann gelegentlich beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen; in diesem Fall wird der Prospekt aktualisiert und geändert, um detaillierte Angaben zu den neuen Teilfonds aufzunehmen.

Das Anteilskapital des Fonds entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

B. Versammlungen der Anteilhaber und Berichte an diese

Die Ladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilhaber (einschließlich solcher, bei denen Änderungen der Satzung oder die Auflösung und Liquidation des Fonds behandelt werden) müssen allen eingetragenen Anteilhabern mindestens acht Tage vor der Versammlung per Post zugeschickt werden und sie müssen, sofern dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* und in den luxemburgischen und sonstigen Zeitungen veröffentlicht werden, die eventuell vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Diese Ladungen enthalten Angaben zu Datum

und Uhrzeit der Versammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Beschlussfähigkeitsvoraussetzungen und den Teilnahmebedingungen.

Unter den nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen kann in der Ladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber geregelt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung anhand der zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (dem „Stichtag“) in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anteile festgestellt werden, während das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte anhand der von diesem Anteilhaber am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt werden.

Wenn alle Anteile ausschließlich als Namensanteile begeben werden, können die Ladungen ohne weitere Veröffentlichung per Einschreiben an alle eingetragenen Anteilhaber geschickt werden.

Der Fonds veröffentlicht jährlich einen detaillierten geprüften Bericht zu seinen Aktivitäten und zur Verwaltung seines Vermögens; dieser Bericht enthält unter anderem die konsolidierten Abschlüsse in Bezug auf alle Teilfonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögen der einzelnen Teilfonds sowie einen Bericht der Abschlussprüfer.

Der Fonds veröffentlicht darüber hinaus halbjährliche ungeprüfte Berichte einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Anlagen in den Portfolios der einzelnen Teilfonds und der seit der letzten Veröffentlichung abgegebenen und zurückgenommenen Anzahl von Anteilen.

Die vorgenannten Dokumente sind bei den Jahresberichten innerhalb von vier Monaten und bei den Halbjahresberichten innerhalb von zwei Monaten ab ihrem Datum verfügbar und jede Person kann am eingetragenen Sitz des Fonds kostenlos Exemplare beziehen.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr hat am Gründungsdatum des Fonds begonnen und endete am 31. Dezember 2013.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am dritten Donnerstag im April um 10 Uhr in der Stadt Luxemburg an einem in der Ladung angegebenen Ort. Wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, wird die Jahreshauptversammlung am nächsten darauffolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Die Anteilhaber jedes Teilfonds bzw. jeder Klasse oder Kategorie können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf diesen Teilfonds bzw. diese Klasse oder Kategorie beziehen.

Die konsolidierten Bücher des Fonds werden in USD, der Währung des Anteilskapitals, geführt. Die Abschlüsse für die verschiedenen separaten Teilfonds werden ebenfalls in der jeweiligen Referenzwährung für die Klassen/Kategorien oder Teilfonds ausgewiesen.

C. Auflösung und Liquidation des Fonds

1. Einleitung

Der Fonds kann auf zwangsweiser oder freiwilliger Basis aufgelöst werden.

Der Fonds gilt nach der Auflösung als zum Zwecke der Liquidation bestehend. Im Falle einer freiwilligen Liquidation unterliegt der Fonds weiterhin der Aufsicht der CSSF.

Nach dem Abschluss der Liquidation werden die nicht von den Anteilshabern eingeforderten Beträge und Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignation* treuhänderisch für ihre Begünstigten hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist vom Treuhänder eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

2. Freiwillige Liquidation

Falls der Fonds freiwillig liquidiert wird, erfolgt seine Liquidation im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Gesetze regeln das zu befolgende Verfahren und die zu ergreifenden Maßnahmen.

Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilshaber aufgelöst werden, wobei die für Änderungen der Satzung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen gelten.

Darüber hinaus muss der Verwaltungsrat, wenn das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des Mindestkapitals, d. h. derzeit 1.250.000 EUR, fällt, die Frage der Auflösung des Fonds der Hauptversammlung der Anteilshaber vorlegen, bei der keine Beschlussfähigkeitsvoraussetzungen gelten und die mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet. Wenn das Kapital des Fonds unter ein Viertel des erforderlichen Mindestbetrags sinkt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds der Hauptversammlung der Anteilshaber vorlegen, wobei dafür keine Beschlussfähigkeitsvoraussetzungen gelten; die Auflösung kann von Anteilshabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten. Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des rechtlichen Mindestwerts gefallen ist.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidationsverwaltern durchgeführt, bei denen es sich um von der CSSF ordnungsgemäß genehmigte natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der Hauptversammlung der Anteilshaber bestellt werden, die deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

3. Zwangsweise Liquidation

Falls der Fonds zwangsweise liquidiert wird, erfolgt seine Liquidation ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses Gesetz regelt das zu befolgende Verfahren und die zu ergreifenden Maßnahmen.

D. Liquidation, Zusammenlegung und Spaltung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien

1. Liquidation von Teilfonds, Klassen oder Kategorien

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse/Kategorie durch Vornahme einer Zwangsrücknahme aller in diesem Teilfonds oder dieser Klasse/Kategorie ausgegebenen Anteile zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der Liquidationskosten) an dem Bewertungstag zu liquidieren, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, wenn das

Nettovermögen dieses Teilfonds und/oder der Klasse/Kategorie auf einen Betrag zurückgegangen ist, unterhalb dessen der Teilfonds nicht mehr effizient verwaltet werden kann, oder wenn das entsprechende Nettovermögen den entsprechenden Betrag nicht erreicht hat, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betroffenen Teilfonds oder die betroffene Klasse/Kategorie einen Einfluss auf diesen Teilfonds oder diese Klasse/Kategorie hat, der eine solche Liquidation rechtfertigt, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu schließen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Ein solcher Liquidationsbeschluss muss den Anteilhabern des Teilfonds oder der Klasse/Kategorie vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss die Gründe und das Verfahren für die Liquidation enthalten. Eigentümer von Namensanteilen werden schriftlich informiert und der Fonds muss die Inhaber von dematerialisierten Anteilen durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einer oder mehreren Luxemburger Zeitungen und in einer oder mehreren nationalen Zeitungen in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden, informieren. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Anteilhaber oder zur Sicherstellung der Gleichbehandlung zwischen ihnen eine abweichende Regelung trifft, könnten die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse/Kategorie weiterhin kostenlos die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwerts beantragen, bis die Liquidation in Kraft tritt, wobei eine Schätzung der Liquidationskosten berücksichtigt wird.

Der Fonds hat jeden Anteilhaber anteilig gemäß der Anzahl der von ihm an dem Teilfonds oder in der Klasse/Kategorie gehaltenen Anteile auszuzahlen.

Liquidationserlöse, die bei der Durchführung der Liquidation nicht an ihre Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden gemäß luxemburgischem Recht treuhänderisch für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile sollten storniert werden.

2. Zusammenlegung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien

Zusammenlegungen von Teilfonds werden dem Gesetz von 2010 entsprechen. Eine Zusammenlegung wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern er nicht beschließt, diese Entscheidung der Hauptversammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds vorzulegen. Bei dieser Hauptversammlung gelten keine Beschlussfähigkeitsvoraussetzungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst.

Wenn die Zusammenlegung zur Liquidation des Fonds führen würde, muss dieser Antrag von einer Hauptversammlung entschieden werden. Bei dieser Versammlung gelten keine Beschlussfähigkeitsvoraussetzungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Spaltung von Teilfonds, Klassen oder Kategorien

Unter denselben Umständen wie vorstehend in Unterabschnitt 1. beschrieben kann der Verwaltungsrat einen Teilfonds oder eine Klasse/Kategorie im Interesse der Anteilhaber umstrukturieren, indem er diesen bzw. diese in zwei oder mehr neue Teilfonds oder

20UGS (UCITS) FUNDS

Klassen/Kategorien spaltet. Ein solcher Beschluss wird auf dieselbe Weise bekanntgegeben wie vorstehend in Unterabschnitt 2. beschrieben. Darüber hinaus muss die Mitteilung Angaben zu dieser Spaltung enthalten. Die jeweilige Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum zugestellt werden, an dem die Spaltung in Kraft tritt, damit die Anteilsinhaber während dieser Frist kostenlos die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen können. Am Ende dieses Zeitraums sind die verbleibenden Anteilsinhaber an den Beschluss gebunden. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht zu der Spaltung.

TEIL B – SPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Dieser spezifische Abschnitt beschreibt die Besonderheiten der Teilfonds des 20UGS (UCITS) FUNDS. Er ist Teil des allgemeinen Prospekts. Daher sollten alle hierin gemachten Angaben in Verbindung mit diesem allgemeinen Prospekt erwogen werden.

I. 20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY

A. Anlageziel, Anlagepolitik und spezifische Risikofaktoren des Teilfonds

1. Anlagepolitik

Der Top 25 Equity Sub-Fund (im Folgenden der „Teilfonds“) verfolgt eine Aktienstrategie, die darin besteht, systematisch die stärksten Überzeugungen aus einer Auswahl führender Aktienanlageverwalter auszuwählen. Der Teilfonds verfolgt sein Ziel, indem er in ein Portfolio investiert, das darauf abzielt, dass es sich aus 25 gleichgewichteten Aktienwerten zusammensetzt.

Es besteht zwar keine Beschränkung in Bezug auf Sektoren, Regionen oder Währungen, der Teilfonds wird jedoch überwiegend Blue-Chip-Unternehmen mit hohen Marktkapitalisierungen und erheblicher Liquidität handeln. Das Portfolio des Teilfonds wird monatlich neu gewichtet und es wird mit einem niedrigen Umschlag gerechnet. Es ist zu beachten, dass der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren könnte, die ein Engagement gegenüber den Schwellenmärkten bieten. Dieses Engagement in Höhe von 30 % wird grundsätzlich durch Anlagen in American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts (ADRs oder GDRs) erzielt, bei denen die Basiswerte von Unternehmen begeben wurden, die in den Schwellenländern ansässig sind und die an einem geregelten Markt außerhalb des jeweiligen Schwellenlandes, überwiegend in den USA oder in Europa, gehandelt werden. Der Einsatz von ADRs/GDRs bezieht sich auf American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, Ersatzwerte für Aktien, die vor Ort aus rechtlichen Gründen nicht gekauft werden können. ADRs und GDRs sind nicht vor Ort notiert, sondern an Märkten wie New York und London und sie werden von den großen Banken und/oder Finanzinstituten in Industrieländern gegen Hinterlegung der in der Anlagepolitik des Teilfonds genannten Wertpapiere ausgegeben. Wenn diese ADRs/GDRs ein eingebettetes Derivat enthalten, muss dieses Artikel 31 des Gesetzes von 2010 entsprechen. Es erfolgen keine Anlagen über sog. „A-Aktien“ und es erfolgen keine indirekten Anlagen in Indien.

Der Anlageverwalter kann beschließen, alle oder einen Teil der Portfoliopositionen mit Devisenterminkontrakten, Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakten etc. abzusichern. Es können außerdem Optionen auf übertragbare Wertpapiere eingesetzt werden. In Anbetracht der Volatilität von Optionspreisen und der im Rahmen von Optionsgeschäften zulässigen Hebelwirkung ist mit solchen Instrumenten ein höheres Risiko für den Anleger verbunden.

Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Teilfonds daneben im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens in andere Vermögenswerte als die in der Kernpolitik genannten wie z. B. Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate zu Anlagezwecken und in strukturierte Produkte investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, deren Dividenden Zinserträge im Sinne der Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

2. Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in Teil A des Prospekts in Kapitel I, Abschnitt B und C dargelegten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus kann der Teilfonds die in Kapitel I, Abschnitt D in Teil A des Prospekts dargelegten Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile von OGAW oder sonstigen OGA investieren.

Von der Einhaltung der Anlagebeschränkungen kann während einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem Datum, an dem der Fonds zugelassen wurde, abgesehen werden, wobei der Teilfonds sich bemühen muss, im Portfolio des Teilfonds jederzeit eine angemessene Risikostreuung sicherzustellen.

3. Risikoprofil

Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückbekommen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf zukünftige Ergebnisse oder die zukünftige Wertentwicklung schließen.

Schwellenmärkte können höherer politischer, aufsichtsrechtlicher, und wirtschaftlicher Instabilität, weniger entwickelten Verwahrungs- und Abrechnungspraktiken, schlechter Transparenz und höheren finanziellen Risiken ausgesetzt sein. Schwellenmarktwährungen können volatilen Kursschwankungen unterliegen. Schwellenmarktwertpapiere können außerdem einer höheren Volatilität und geringeren Liquidität unterliegen als Nichtschwelenmarktwertpapiere.

Russland wird als unregelmäßiger Markt angesehen mit Ausnahme der Moscow Exchange (im Anschluss an die Fusion der Moscow Interbank Currency Exchange und des Russian Trading System im Dezember 2011) http://en.wikipedia.org/wiki/Moscow_Exchange - cite_note-newswire-1#cite_note-newswire-1, die als geregelter russischer Markt angesehen wird. Direktanlagen in russische Wertpapiere erfolgen nur über diese Börse.

4. Profil der Anleger, auf die abgezielt wird

Der Teilfonds zielt auf informierte Anleger ab, denen geraten wird, nur einen Teil ihres Vermögens darin zu investieren.

Der Teilfonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger gedacht. Der empfohlene Anlagehorizont ist ca. 3 Jahre.

B. Allgemeine Informationen zum Teilfonds

1. Anteile

a) Anteilsklassen

Der Teilfonds kann verschiedene Anteilsklassen anbieten, die sich in ihrer Gebührenstruktur, Mindestanlage und Mindestbeteiligung, Mindestfolgezeichnung und/oder Währung unterscheiden:

- Klasse A USD in USD
- Klasse P USD in USD
- Klasse A EUR in EUR
- Klasse P EUR in EUR
- Klasse A GBP in GBP
- Klasse P GBP in GBP
- Klasse A CHF in CHF
- Klasse P CHF in CHF

Die Vermögenswerte der Klassen werden im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam investiert. Anteile der Klasse A EUR, der Klasse P EUR, der Klasse A GBP, der Klasse P GBP, der Klasse A CHF und der Klasse P CHF, die jeweils auf EUR, GBP oder CHF lauten, werden vom Anlageverwalter so verwaltet, dass eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko von mit dem USD verbundenen Währungen erfolgt.

Die vom Anlageverwalter verwendete Absicherungstechnik basiert auf dem Rollieren von EUR/USD-, GBP/USD- oder CHF/USD-Devisenterminkontrakten.

b) Ausschüttungspolitik

Er wird nicht erwartet, dass Dividenden an die Anteilsinhaber gezahlt werden.

c) Form von Anteilen

Anteile werden in dematerialisierter Form oder als Namensanteile ausgegeben.

d) ISIN-Codes

	Anteilsklassen	ISIN-Codes
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse A USD	LU0928176105
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse P USD	LU0928176287
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse A EUR	LU0928176360
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse P EUR	LU0928176444
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse A GBP	LU0928176527
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse P GBP	LU0928176790
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse A CHF	LU0928176873
20UGS (UCITS) FUNDS TOP 25 EQUITY	Klasse P CHF	LU0928176956

e) Mindestanlagen

Anteilsklasse	Mindesterstanlage und Mindestbeteiligung	Mindestfolgezeichnung
Klasse A	USD/EUR/GBP/CHF 500.000(*)	USD/EUR/GBP/CHF 500.000
Klasse P	USD/EUR/GBP/CHF 5.000(*)	USD/EUR/GBP/CHF 5.000

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in seinem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten.

(*) der Mindestbetrag, der im Teilfonds verbleiben muss, mit Ausnahme der Auswirkungen eines Vermögensrückgangs.

Wenn die Beteiligung eines Anteilsinhabers unterhalb den vorstehend für die Klasse A genannten Mindestzeichnungsbeträgen liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, seine Anteile in Anteile der Klasse P desselben Teilfonds umzuwandeln, bei der der Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird. Die Anteilhaber erhalten dennoch einen Monat vor der Umwandlung eine schriftliche Mitteilung, um ihnen die Chance zu bieten, den Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse A einzuhalten.

2. Zeichnungen

Um eine korrekte Bearbeitung der Zeichnungen und ihre Zahlung an den nachstehend angegebenen Tagen zu ermöglichen, können Zeichnungen nur für Beträge mit bestimmtem Wert eingereicht werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist ist der Zeichnungspreis der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungstag, zu dem ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts hinzukommen kann und der den Vertriebsvertretern und zugelassenen Vermittlern zukommt.

Damit sie auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Zeichnungsscheine bis spätestens Mittag, Luxemburger Zeit, 2 Geschäftstage vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen, und sie müssen angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsscheine werden am nächsten darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung muss spätestens 3 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Nettoinventarwertberechnungstag auf Rechnung des Fonds unter Angabe des Teilfonds eingehen.

Die entsprechenden Anteile werden erst bei Erhalt der Zahlung und bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgegeben.

3. Rücknahmen

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Bewertungstag.

Damit sie auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Rücknahmeanträge bis spätestens Mittag, Luxemburger Zeit, 2 Geschäftstage vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen. Nach diesem Zeitpunkt

eingehende Rücknahmeanträge werden am nächsten darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, zu dem ein Rücknahmeabschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts hinzukommen kann und der dem Teilfonds zukommt.

Der Rücknahmepreis wird spätestens 3 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Nettoinventarwertberechnungstag gezahlt.

4. Umwandlungen

Die Anteile einer Klasse des Teilfonds können gemäß dem in Teil A des Prospekts beschriebenen Verfahren in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Umwandlungen von Anteilen sind nur möglich, wenn die für die neue Klasse maßgeblichen Beschränkungen (Mindestanlagebetrag, zulässige Anleger etc.) eingehalten werden.

Die Umwandlungsliste wird unter denselben Bedingungen und zu denselben Konditionen geschlossen, die für Rücknahmen des Teilfonds gelten, einschließlich der maßgeblichen Rücknahmegebühr.

5. Referenzwährung

Der Teilfonds lautet auf USD.

Der Nettoinventarwert der Klassen A USD und P USD wird in USD ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A EUR und P EUR wird in EUR ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A GBP und P GBP wird in GBP ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A CHF und P CHF wird in CHF ausgedrückt.

6. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Für jeden **Freitag** („Bewertungstag“) existiert ein entsprechender Nettoinventarwert, der auf diesen Bewertungstag datiert ist und **am nächsten** auf diesen Bewertungstag („Nettoinventarwertberechnungstag“) folgenden **Geschäftstag berechnet und veröffentlicht** wird.

Wenn dieser Freitag kein Geschäftstag ist, ist der Bewertungstag der unmittelbar darauffolgende Geschäftstag.

7. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und auf Bloomberg verfügbar.

8. Notierung an der Luxemburger Börse

Die Anteile des Teilfonds werden nicht an der Luxemburger Börse amtlich notiert.

9. Besteuerung

Der Teilfonds unterliegt einer Steuer von 0,05 % pro Jahr auf ihren Nettoinventarwert, der auf die Klassen A und P entfällt (*taxe d'abonnement*), wobei diese Steuer vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Klassen des Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu zahlen ist.

C. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bedrock Asset Management (UK) Ltd auf Kosten des Teilfonds zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt (der „Anlageverwalter“). Bedrock Asset Management überwacht die Anlagen des Teilfonds laufend und ist in Verbindung mit der Anlage und Wiederanlage des Portfolios des Teilfonds bevollmächtigt.

D. Verwaltungsgesellschaftsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und globale Vertriebsgebühr

1. Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag zufolge hat die Verwaltungsgesellschaft zur Vergütung ihrer Leistungen (**einschließlich der Vermarktungs-, Vertriebs- und steuerbezogenen Leistungen**) Anspruch auf bis zu 0,05 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Klasse des Teilfonds im maßgeblichen Quartal mit einem Mindestbetrag von 25.000 EUR pro Jahr für den Teilfonds. Diese Gebühr ist monatlich nachschüssig zahlbar.

2. Anlageverwaltungsgebühr und an die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter auf Kosten des Teilfonds eine Anlageverwaltungsgebühr zur Vergütung seiner Leistungen oder veranlasst diese Zahlung. Diese Anlageverwaltungsgebühr beträgt

- 0,65 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P und A des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühren sind vierteljährlich nachschüssig zahlbar.

Neben der Anlageverwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, die nach folgenden Grundsätzen berechnet und gezahlt wird.

Die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr hält sich an das High Watermark-Prinzip, das vorsieht, dass die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr nur aufläuft und gezahlt wird, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilsklasse, in Bezug auf den jemals eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, übersteigt („High Water Mark“). Bei diesem Teilfonds entspricht ein Performancezeitraum einem Kalenderquartal.

Für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gelten außerdem die folgenden Regeln:

- (a) Die Hurdle Rate für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen

20UGS (UCITS) FUNDS

Gebühr ist der MSCI AC World Index (BB Ticker: MXWD Index). Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr beläuft sich auf maximal 10 % des Wertzuwachses des Nettoinventarwerts je Anteil, der über der Hurdle Rate und der High Water Mark liegt.

- (b) Ein positiver Saldo dieser aufgelaufenen und zurückgestellten, an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren wird innerhalb der ersten zehn Geschäftstage nach dem Ende des relevanten Performancezeitraums an den Anlageverwalter gezahlt.
- (c) Wenn ein Anteilinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende des Performancezeitraums zurückgibt oder umtauscht, ergibt sich die aufgelaufene an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr im Zusammenhang mit solchen Anteilen an diesem Geschäftstag und wird zur Zahlung an den Anlageverwalter fällig.

Der Verwaltungsrat möchte die Anleger darauf hinweisen, dass diese Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr zu Abweichungen bei den Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse im Vergleich zu anderen Anteilsklassen führen kann.

3. Globale Vertriebsgebühr

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag muss die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Teilfonds an die globale Vertriebsstelle eine globale Vertriebsgebühr (die „globale Vertriebsgebühr“) als Vergütung für deren Vertriebs- und Vermarktungsdienstleistungen zahlen oder die Zahlung dieser Gebühr veranlassen. Diese globale Vertriebsgebühr entspricht

- 1,15 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 0,60 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen A des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühr ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

II. 20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY

A. Anlageziel, Anlagepolitik und spezifische Risikofaktoren des Teilfonds

1. Anlageziel

Das Ziel des TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY Sub-Fund besteht darin, den Anlegern unabhängig von den allgemeinen Wertpapiermarktbedingungen positive langfristige Renditen zu bieten.

2. Anlagepolitik

Um dieses Ziel zu erreichen, beabsichtigt der Teilfonds, mindestens 80 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt über Derivate in den USA und im Ausland einschließlich von Schwellenländern in Wertpapiere und Instrumente (einschließlich von Rule 144A-Wertpapieren) zu investieren, die er als Anleihen ansieht, und er kann Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten von in- und ausländischen Unternehmen und Regierungen kaufen.

Der Teilfonds kann in Rentenwerte mit Anlagequalität und in hochrentierliche Rentenwerte (sog. „junk bonds“) investieren, wobei er nicht mehr als 75 % seines Gesamtvermögens (gemessen zum Zeitpunkt der Anlage) in Wertpapiere investieren darf, die von Moody's, S&P oder Fitch unterhalb von Anlagequalität bewertet werden oder die, falls kein Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Unter normalen Umständen schwankt die durchschnittliche Portfolioduration des Rentenanteils des Portfolios des Teilfonds von minus drei (-3) Jahren bis plus acht (8) Jahren. Die Duration misst die voraussichtliche Laufzeit eines Rentenwerts, die verwendet wird, um die Sensitivität eines Wertpapiers gegenüber Zinssatzschwankungen zu bestimmen. Als separate Maßnahme ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds nicht beschränkt.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Ziel zu verfolgen, indem er einen flexiblen Anlageansatz verfolgt, der Anlagen über eine Reihe globaler Anlagechancen in Bezug auf den Kreditbereich, Währungen und Zinssätze verteilt. Das Erreichen des Ziels des Teilfonds würde erfordern, dass er über einen ganzen Marktzyklus hinweg positive Gesamtrenditen erzielt. Die Gesamtrendite umfasst Erträge und Kapitalwertsteigerung.

Die Verwendung des Ausdrucks „unconstrained“ (ohne Beschränkungen) im Namen des Teilfonds bedeutet, dass er nicht durch die Anlagearten auf einen bestimmten Wertpapierindex beschränkt ist. Der Teilfonds wird nicht auf eine Weise verwaltet, um mit einem solchen Index vergleichbar zu sein. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen in dem Sinne, dass er nicht auf eine einzelne Anlagestrategie beschränkt ist.

Das Portfoliomanagementteam beabsichtigt, bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen jede Anlageidee aktiv auf der Grundlage ihrer potenziellen Rendite und ihres Risikoniveaus sowie daraufhin zu beurteilen, wie sie in das Gesamtportfolio des Teilfonds passt. Der Anlageverwalter steuert außerdem laufend aktiv die Risiken des Teilfonds, um die Risiken übermäßiger Verluste durch das Portfolio allgemein einzudämmen.

Der Teilfonds kann im weitesten nach geltendem Recht zulässigen Umfang in ausländische Wertpapiere investieren, und bis zu 70 % des Gesamtvermögens des Teilfonds können in Schwellenmärkte und in Instrumente investiert werden, die wirtschaftlich mit Schwellenländern

verknüpft sind. Der Teilfonds beschränkt sein Fremdwährungsengagement (aus nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren oder Währungen) normalerweise auf 50 % seines Gesamtvermögens. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, sein Fremdwährungsengagement abzusichern, um das Verlustrisiko aus Wechselkursschwankungen zu reduzieren, er ist jedoch unter keinen Umständen dazu verpflichtet.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (asset-backed securities) investieren.

Der Rest des Vermögens des Teilfonds kann in folgende Anlagen investiert werden:

- sonstige Anleihen und Geldmarktinstrumente als die Vorgenannten;
- Wandelanleihen;
- Vorzugsaktien;
- Stammaktien von US-amerikanischen und nicht US-amerikanischen Unternehmen;
- Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA bis zu 10 % des Nettovermögens; und Einlagen.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate einsetzen, einschließlich von Futures und Termingeschäften, Optionen, Währungsfutures und Swaps (typischerweise Zins- und Index-Swaps und Credit Default Swaps zu Absicherungszwecken, zur Risikosteuerung, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Steigerung der Erträge oder Wertsteigerungen des Teilfonds. Der Teilfonds kann außerdem ein Marktengagement gegenüber den Wertpapieren aufbauen, in die er investiert, indem er eine Reihe von Kauf- und Verkaufsverträgen abschließt oder sonstige Anlagetechniken einsetzt.

3. Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in Teil A des Prospekts in Kapitel I, Abschnitt B und C dargelegten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus kann der Teilfonds die in Kapitel I, Abschnitt D in Teil A des Prospekts dargelegten Techniken und Instrumente einsetzen.

Von der Einhaltung der Anlagebeschränkungen kann während einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem Datum, an dem der Fonds zugelassen wurde, abgesehen werden, wobei der Teilfonds sich bemühen muss, im Portfolio des Teilfonds jederzeit eine angemessene Risikostreuung sicherzustellen.

4. Risikoprofil

Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückbekommen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf zukünftige Ergebnisse oder die zukünftige Wertentwicklung schließen.

5. Profil der Anleger, auf die abgezielt wird

Der Teilfonds zielt auf informierte Anleger ab, denen geraten wird, nur einen Teil ihres Vermögens darin zu investieren.

Der Teilfonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger gedacht. Der empfohlene Anlagehorizont ist ca. 2 Jahre.

6. Risikohinweise

Die folgenden Hauptrisiken, die zu einem Wertrückgang führen können, treffen auf den Teilfonds zu:

Marktrisiko. Das Risiko, dass die Renditen aus den Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, schlechter ausfallen als die Renditen der allgemeinen Wertpapiermärkte oder von anderen Wertpapierarten.

Zinssatzrisiko. Das Risiko, dass Schuldtitel aufgrund von Zinssatzänderungen an Wert verlieren.

Ausfallrisiko. Das Risiko, dass ein Emittent die Hauptforderung und/oder die Zinsen auf ein Wertpapier nicht zahlt.

Mit Nicht-US-Wertpapieren verbundenes Risiko. Der Wert der Anlagen des Teilfonds in Nicht-US-Wertpapiere hängt ebenfalls von schwankenden Wechselkursen, unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Umfeldern und den sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern ab, in denen der Teilfonds investiert. Schwellenmarktwertpapiere haben tendenziell eine niedrigere Kreditqualität und unterliegen einem höheren Ausfallrisiko als höher bewertete Wertpapiere aus weiter entwickelten Märkten.

Schwellenmarktrisiko. Schwellenmärkte können einer stärkeren politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Instabilität, weniger ausgereiften Verwahr- und Abwicklungspraktiken, schlechter Transparenz und größeren finanziellen Risiken unterliegen. Die Währungen von Schwellenmärkten können volatilen Wertschwankungen unterworfen sein. Wertpapiere von Schwellenmärkten können zudem einer höheren Volatilität und einer geringeren Liquidität als Wertpapiere aus anderen Märkten unterliegen.

Russland wird als ein nicht regulierter Markt betrachtet, mit Ausnahme der Moskauer Börse (nach der Zusammenlegung der Moscow Interbank Currency Exchange und dem Russian Trading System im Dezember 2011), die als regulierter russischer Markt angesehen wird. Jegliche direkte Anlage in russische Wertpapiere erfolgt über diese Börse.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere oder Instrumente investieren, die im chinesischen Markt engagiert sind. Der Erfolg der Anlagen im chinesischen Markt kann von der politischen Stabilität Chinas, von auf Kapitalbewegungen auferlegten Devisenkurs- und Währungsbeschränkungen, vom Unvermögen, Transaktionen zu strukturieren oder zu finanzieren sowie von steuerlichen Problemen beeinträchtigt werden. Der Anlageverwalter analysiert die Risiken in diesem Land, bevor er die Anlagen tätigt, jedoch kann nicht garantiert werden, dass sich ein politisches oder wirtschaftliches Klima oder ein rechtliches bzw. regulatorisches Risiko nicht negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken wird.

Wertpapierauswahlrisiko. Das Risiko, dass sich die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere aufgrund der Wertpapierauswahl des Portfoliomanagers schlechter entwickeln als andere Fonds, die in dieselbe Anlageklasse investieren, oder als Referenzindizes, die die Anlageklasse abbilden.

Portfoliomanagementrisiko. Das Risiko, dass eine Anlagestrategie nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Vorauszahlungsrisiko von forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren. Das Risiko, dass die höher verzinslichen Wertpapiere des Teilfonds in Zeiten rückläufiger Zinssätze vorzeitig getilgt werden und der Teilfonds diese durch Wertpapiere mit niedrigerer Verzinsung ersetzen muss.

Verlängerungsrisiko von forderungsbesicherten und hypothekarisch besicherten Wertpapieren. Das Risiko, dass sich die vorfälligen Tilgungen in Zeiten steigender Zinssätze verlangsamen und dies dazu führt, dass als kurz- oder mittelfristig angesehenen Wertpapiere langfristige Wertpapiere werden, die in Reaktion auf Wechselkursänderungen stärker schwanken als kürzerfristige Wertpapiere.

Mit der Anlage in forderungsbesicherte Wertpapiere verbundenes Risiko.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind Wertpapiere, die deren Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie von den Cashflows aus einem bestimmten Finanzanlagenpool abhängen. Zu den Basiswerten, in die der Teilfonds investieren kann, gehören insbesondere Kreditkarten, Autos, spezialisierte Sektoren (z. B. Container- oder Schienenfahrzeug-Emissionen), Studentendarlehen (z. B. das US-amerikanische Darlehensprogramm Federal Family Education Loan) und besicherte Darlehensobligationen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind oft Verlängerungs- und Vorauszahlungsrisiken ausgesetzt, die sich erheblich auf den Zeitpunkt und den Umfang der Cashflows der Wertpapiere auswirken und die Renditen der Wertpapiere beeinträchtigen können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden wie z. B. dem Bestehen und der Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahmen und zwangsweiser Vorauszahlungen, den vorherrschenden Zinssätzen, dem tatsächlichen Ausmaß der Ausfälle der Basiswerte, dem Zeitpunkt von Beitreibungen und dem Ausmaß der Rotation der Basiswerte.

Derivate- und Swap-Risiken. Das Risiko, dass Wertänderungen eines Derivats nicht perfekt mit dem Basiswert, einem Referenzsatz oder Index korrelieren und der Fonds mehr als den ursprünglichen Anlagebetrag verlieren könnte. Swaps sind außerdem mit dem Risiko verbunden, dass die Gegenpartei ausfällt, sowie dem potenziellen Liquiditätsrisiko.

Aktienrisiken. Das Risiko, dass Aktienwerte allgemeinen Aktienmarktschwankungen unterliegen sowie volatilen Wertsteigerungen und -rückgängen.

Liquiditätsrisiko. Das Risiko, dass niemand die Portfoliowertpapiere des Teilfonds kaufen will und der Teilfonds diese Wertpapiere zu einem niedrigeren Preis verkaufen muss oder dass er die Wertpapiere nicht verkaufen kann, was jeweils die Wertentwicklung beeinträchtigen würde.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds sein Anlageziel eventuell nicht erreicht und dass sie ihre ursprüngliche Anlage eventuell nicht vollständig zurück erhalten.

Die Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass jede der geplanten ausschüttenden Anteilklassen mit ihrem eigenen spezifischen Währungsrisiko verbunden ist.

B. Allgemeine Informationen zum Teilfonds

1. Anteile

a) Anteilklassen

Der Teilfonds kann verschiedene Anteilklassen anbieten, die sich in ihrer Gebührenstruktur, Mindestanlage und Mindestbeteiligung, Mindestfolgezeichnung und/oder Währung unterscheiden:

- Klasse A USD in USD
- Klasse I USD in USD
- Klasse P USD in USD
- Klasse A EUR in EUR
- Klasse I EUR in EUR
- Klasse P EUR in EUR
- Klasse A GBP in GBP
- Klasse I GBP in GBP
- Klasse P GBP in GBP
- Klasse A CHF in CHF
- Klasse I CHF in CHF
- Klasse P CHF in CHF

Die Vermögenswerte der Klassen werden im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam investiert. Anteile der Klasse A EUR, der Klasse I EUR, der Klasse P EUR, der Klasse A GBP, der Klasse I GBP, der Klasse P GBP, der Klasse A CHF, der Klasse I CHF und der Klasse P CHF, die jeweils auf EUR, GBP oder CHF lauten, werden vom Anlageverwalter so verwaltet, dass eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko von mit dem USD verbundenen Währungen erfolgt.

Die Klassen I USD, I EUR, I GBP und I CHF sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Die vom Anlageverwalter verwendete Absicherungstechnik basiert auf dem Rollieren von EUR/USD-, GBP/USD- oder CHF/USD-Devisenterminkontrakten.

b) Ausschüttungspolitik

Es ist zu erwarten, dass für die Klassen A USD, A EUR, A GBP, A CHF, I USD, I EUR, I GBP und I CHF keine Dividenden an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden, da diese Klassen ihre gesamten Erträge thesaurieren.

Es ist zu erwarten, dass für die Klassen P USD, P EUR, P GBP und P CHF Dividenden an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden.

c) Form von Anteilen

Anteile werden in dematerialisierter Form oder als Namensanteile ausgegeben.

d) ISIN-Codes

20UGS (UCITS) FUNDS

	Anteilstklassen	ISIN-Codes
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse A USD	LU1002972054
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse I USD	LU1272241610
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse P USD	LU1002972138
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse A EUR	LU1002972211
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse I EUR	LU1275810882
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse P EUR	LU1002972302
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse A GBP	LU1002972484
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse I GBP	LU1275810965
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse P GBP	LU1002972567
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse A CHF	LU1002972641
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse I CHF	LU1275811005
20UGS (UCITS) FUNDS TCW UNCONSTRAINED PLUS BOND STRATEGY	Klasse P CHF	LU1002972724

e) Mindestanlagen

Anteilstklasse	Mindestestanlage Mindestbeteiligung	und	Mindestfolgezeichnung
Klasse A	USD/EUR/GBP/CHF 500.000(*)		USD/EUR/GBP/CHF 500.000
Klasse P	USD/EUR/GBP/CHF 5.000(*)		USD/EUR/GBP/CHF 5.000
Klasse I	USD/EUR/GBP/CHF 20.000.000(*)		1 Anteil

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in seinem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten.

(*) der Mindestbetrag, der im Teilfonds verbleiben muss, mit Ausnahme der Auswirkungen eines Vermögensrückgangs.

2. Zeichnungen

Um eine korrekte Bearbeitung der Zeichnungen und ihre Zahlung an den nachstehend angegebenen Tagen zu ermöglichen, können Zeichnungen nur für Beträge mit bestimmtem Wert eingereicht werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist ist der Zeichnungspreis der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungstag, zu dem ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts hinzukommen kann und der den Vertriebsvertretern und zugelassenen Vermittlern zukommt.

Damit sie auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Zeichnungsscheine bis spätestens Mittag, Luxemburger Zeit, an einem Geschäftstag vor

diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen, und sie müssen angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsscheine werden am nächsten darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung muss so bald wie möglich und spätestens 3 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Nettoinventarwertberechnungstag auf Rechnung des Fonds unter Angabe des Teilfonds eingehen.

Die entsprechenden Anteile werden erst bei Erhalt der Zahlung und bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgegeben.

3. Rücknahmen

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Bewertungstag.

Damit sie auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Rücknahmeanträge bis spätestens Mittag, Luxemburger Zeit, an einem Geschäftstag vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden am nächsten darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, zu dem ein Rücknahmeabschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts hinzukommen kann und der dem Teilfonds zukommt.

Der Rücknahmepreis wird spätestens 3 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Nettoinventarwertberechnungstag gezahlt.

4. Umwandlungen

Die Anteile einer Klasse des Teilfonds können gemäß dem in Teil A des Prospekts beschriebenen Verfahren in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Umwandlungen von Anteilen sind nur möglich, wenn die für die neue Klasse maßgeblichen Beschränkungen (Mindestanlagebetrag, zulässige Anleger etc.) eingehalten werden.

Die Umwandlungsliste wird unter denselben Bedingungen und zu denselben Konditionen geschlossen, die für Rücknahmen des Teilfonds gelten, einschließlich der maßgeblichen Rücknahmegebühr.

5. Referenzwährung

Der Teilfonds lautet auf USD.

Der Nettoinventarwert der Klassen A USD, I USD und P USD wird in USD ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A EUR, I EUR und P EUR wird in EUR ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A GBP, I GBP und P GBP wird in GBP ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A CHF, I CHF und P CHF wird in CHF ausgedrückt.

6. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Für jeden **Tag** („Bewertungstag“) existiert ein entsprechender Nettoinventarwert, der auf diesen Bewertungstag datiert ist und **am nächsten** auf diesen Bewertungstag („Nettoinventarwertberechnungstag“) folgenden **Geschäftstag berechnet und veröffentlicht** wird.

Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, ist der Bewertungstag der unmittelbar darauffolgende Geschäftstag.

7. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und auf Bloomberg verfügbar.

8. Notierung an der Luxemburger Börse

Die Anteile des Teilfonds werden nicht an der Luxemburger Börse amtlich notiert.

9. Besteuerung

Der Teilfonds unterliegt einer Steuer von 0,05 % pro Jahr (0,01 % für die Klasse I, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist) auf ihren Nettoinventarwert, der auf die Klassen A und P entfällt (*taxe d'abonnement*), wobei diese Steuer vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Klassen des Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu zahlen ist.

C. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat TCW Investment Management Company mit eingetragenem Sitz in 865 South Figueroa Street, Los Angeles, CA 90017, USA, auf Kosten des Teilfonds zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt (der „Anlageverwalter“). Die TCW Investment Management Company ist eine im US-Bundesstaat Kalifornien eingetragene Gesellschaft, die bei der SEC als US-amerikanischer Anlageberater registriert ist. Sie befindet sich mehrheitlich im Eigentum und unter der Kontrolle ihrer Muttergesellschaft, der The TCW Group, Inc. Zum 30. Juni 2013 hatte die TCW Investment Management Company zusammen mit der The TCW Group, Inc. und ihren übrigen Tochtergesellschaften, die eine Palette von Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen erbringen, ein verwaltetes Vermögen von ca. 128 Mrd. USD.

D. Verwaltungsgesellschaftsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen (**einschließlich Vermarktung, Vertrieb und steuerbezogene Dienstleistungen**) Anspruch auf den Erhalt von bis zu 0,07 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens einer jeden Klasse des Teilfonds während des jeweiligen Monats, wobei ein jährlicher Mindestbetrag von EUR 40.000,- für den Teilfonds gilt. Diese Gebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar.

2. Anlageverwaltungsgebühr und globale Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft muss auf Kosten des Teilfonds an die

20UGS (UCITS) FUNDS

Anlageverwaltungsgesellschaft und die globale Vertriebsstelle als Vergütung für deren jeweilige Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Vermarktungsdienstleistungen eine Anlageverwaltungsgebühr und globale Vertriebsgebühr zahlen (oder deren Zahlung veranlassen), die nicht höher ist als:

- 0,80 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen I des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 0,95 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen A des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 1,35 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühren sind vierteljährlich nachschüssig zahlbar.

III. 20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY

A Anlageziel, Anlagepolitik und spezifische Risikofaktoren des Teilfonds

1. Anlagepolitik

Der Teilfonds Equity Opportunity (nachfolgend der „Teilfonds“) ist ein Dachfonds, der hauptsächlich aus einem diversifizierten Portfolio von erfahrenen Aktienmanagern mit einer erwiesenen Erfolgsbilanz besteht. Diese Strategie konzentriert sich auf die Identifizierung überlegener Titelauswahlstrategien und bietet eine umfassende Mischung aus dem gesamten Aktienspektrum, die ein wichtiges Maß an Länder-, Themen- und Sektorendiversifizierung bereitstellt. Das Portfolio wird monatlich neu gewichtet und es wird erwartet, dass sein Umsatz begrenzt ist.

Der Teilfonds ist an kein bestimmtes Land, kein bestimmtes Thema und keine bestimmte Branche gebunden. Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten.

Anlagen werden vornehmlich über Anteile von OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt B des Kapitels I „ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN“ von Teil A getätigt.

Es ist zu beachten, dass die Aktivität eines OGA oder Teilfonds, der in andere OGA investiert, zu einer Verdoppelung bestimmter Kosten führen kann. Neben den Kosten, die dem Teilfonds in Verbindung mit seiner täglichen Verwaltung entstehen, werden über die vom Teilfonds gehaltenen Ziel-OGA indirekt Verwaltungsaufwendungen und Managementgebühren auf die Vermögenswerte des Teilfonds erhoben. Die Gesamtheit der Managementgebühren darf 3 % nicht übersteigen. Wenn der Teilfonds in Anteile von anderen OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren bezüglich des OGA, dessen Anteile erworben wurden, berechnet werden.

Der Anlageverwalter kann beschließen, alle oder einen Teil der Portfolio-Positionen durch Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte usw. abzusichern. Es können auch Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere verwendet werden. Angesichts der Volatilität der Preise für Optionsscheine und der im Rahmen von Transaktionen mit Optionsscheinen zulässigen Hebelwirkung beinhaltet eine Anlage in diesen Instrumenten ein erhöhtes Risiko für den Anleger.

Der Teilfonds darf nicht in durch Forderungen unterlegte und/oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere investieren.

Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Teilfonds gelegentlich und maximal 10 % des Nettovermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht in der Kernpolitik aufgeführt sind, wie z. B. Aktien, Anleihen, geschlossene Fonds, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und strukturierte Produkte.

Wenn es jedoch die Marktbedingungen rechtfertigen, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmittel, Termineinlagen, Zins- oder Geldmarktprodukte investieren, z. B. Anleihen, regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarkt-OGAW und -OGA. Der Teilfonds wird jedoch eine übermäßige

Konzentration seiner Vermögenswerte in einem einzigen anderen Geldmarkt-OGAW oder -OGA vermeiden und die im Kapitel ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN von Teil A beschriebenen Anlagebeschränkungen und Risikoallokationsregeln einhalten. Es bestehen keine Beschränkungen bezüglich der Währung, in der diese Wertpapiere ausgegeben werden. Termineinlagen und Barmittel dürfen jedoch 49 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und Termineinlagen und Barmittel, die bei einer Gegenpartei, einschließlich der Verwahrstelle, gehalten werden, dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

2. Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in Teil A des Prospekts in Kapitel I, Abschnitt B und C dargelegten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus kann der Teilfonds die in Kapitel I, Abschnitt D in Teil A des Prospekts beschriebenen Techniken und Instrumente nutzen.

Während eines Übergangszeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung des Fonds ist es möglich, dass die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden, vorausgesetzt, dass der Teilfonds anstreben wird, zu jeder Zeit ein angemessenes Maß an Risikostreuung innerhalb des Portfolios des Teilfonds sicherzustellen.

3. Risikoprofil

Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird oder dass die Anleger den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten.

Die frühere Wertentwicklung stellt keinen Indikator für zukünftige Ergebnisse oder die zukünftige Wertentwicklung dar.

4. Profil der Anlegerzielgruppe

Der Teilfonds richtet sich an sachkundige Anleger, denen dazu geraten wird, nur einen Teil ihrer Vermögenswerte in ihn zu investieren.

Der Teilfonds ist für private Anleger und institutionelle Anleger gedacht. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt ungefähr fünf Jahre.

B Allgemeines zum Teilfonds

1. Anteile

a) Anteilsklassen

Der Teilfonds kann verschiedene Anteilsklassen anbieten, die sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung, Mindestbetrag für Folgezeichnungen und/oder Währung unterscheiden:

- die auf USD lautende Klasse A USD
- die auf EUR lautende Klasse A EUR
- die auf GBP lautende Klasse A GBP
- die auf CHF lautende Klasse A CHF
- die auf USD lautende Klasse P USD
- die auf EUR lautende Klasse P EUR

20UGS (UCITS) FUNDS

- die auf GBP lautende Klasse P GBP
- die auf CHF lautende Klasse P CHF

Die Vermögenswerte der Klassen werden gemeinsam in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds investiert. Die Anteile der Klassen A EUR, P EUR, A GBP, P GBP, A CHF und P CHF, die auf EUR, GBP bzw. CHF lauten, werden vom Anlageverwalter so verwaltet, dass eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko von mit dem USD verbundenen Währungen erfolgt.

Die vom Anlageverwalter eingesetzte Absicherungstechnik basiert auf dem Rollover von EUR/USD-, GBP/USD- oder CHF/USD-Devisenterminkontrakten.

b) Ausschüttungspolitik

Es wird keine Dividendenzahlung an die Anteilinhaber erwartet.

c) Form der Anteile

Die Anteile werden in nicht physischer Form oder als Namensanteile ausgegeben.

d) ISIN-Codes

	Anteilklassen	ISIN-Codes
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse A USD	LU1102318224
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse P USD	LU1102318570
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse A EUR	LU1102318497
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse P EUR	LU1102318653
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse A GBP	LU1102318737
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse P GBP	LU1102318810
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse A CHF	LU1102318901
20UGS (UCITS) FUNDS EQUITY OPPORTUNITY	Klasse P CHF	LU1102319032

e) Mindestanlagen

Anteilklassen	Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung	Mindestbetrag für Folgezeichnungen
Klasse A	USD/EUR/GBP/CHF 500.000,- (*)	USD/EUR/GBP/CHF 500.000,-
Klasse P	USD/EUR/GBP/CHF 5.000,- (*)	USD/EUR/GBP/CHF 5.000,-

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und zu jeder Zeit beschließen, auf diese Mindestbeträge zu verzichten.

(*) Dies ist der mindestens im Teilfonds aufrechtzuerhaltende Betrag, mit Ausnahme der Auswirkungen einer Abnahme der Vermögenswerte.

Falls der Bestand eines Anteilinhabers unter den oben für die Klasse A angegebenen Mindestzeichnungsbeträgen liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dessen Anteile in Anteile der Klasse P desselben Teilfonds umzutauschen, bei der der Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird. Einen Monat vor dem Umtausch erhält der Anteilinhaber jedoch eine schriftliche Mitteilung, die ihm die Möglichkeit bietet, den Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse A zu erfüllen.

Für Erstzeichnungen darf kein Ausgabeaufschlag erhoben werden.

2. Zeichnungen

Um eine korrekte Behandlung der Zeichnungen und ihrer Bezahlung an den unten angegebenen Tagen zu ermöglichen, können die Zeichnungen nur für Beträge mit einem bestimmten Wert eingereicht werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis dem Nettoinventarwert am relevanten Bewertungstag, der um einen Ausgabeaufschlag von maximal 3 % des Nettoinventarwerts erhöht werden kann und an die Vertriebsträger und autorisierten Vermittler zurückfällt.

Damit eine Bearbeitung auf Basis des an einem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen kann, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsformulare spätestens bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei Geschäftstage vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen und akzeptiert werden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Zeichnungsformulare werden am nächsten darauf folgenden Bewertungstag wirksam.

Zahlungen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem geltenden *Tag der Berechnung des NIW* für Rechnung des Fonds unter Angabe des Teilfonds eingehen.

Die entsprechenden Anteile werden erst nach Eingang der Zahlung und nach Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgegeben.

3. Rücknahme

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am entsprechenden Bewertungstag.

Damit eine Bearbeitung auf Basis des an einem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen kann, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rücknahmeanträge spätestens bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei Geschäftstage vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Rücknahmeanträge werden am nächsten darauf folgenden Bewertungstag wirksam.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Bewertungstag, der um eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts erhöht werden kann und an den Teilfonds zurückfällt.

Der Rücknahmepreis wird spätestens 3 Geschäftstage nach dem geltenden Tag der Berechnung des NIW ausgezahlt.

4. Umtausch

Die Anteile einer Klasse des Teilfonds können gemäß dem in Teil A des Prospekts beschriebenen Verfahren in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds umgetauscht werden. Der Umtausch von Anteilen ist nur möglich, wenn die für die neue Klasse geltenden Beschränkungen (Mindestanlagebetrag, zulässige Anleger usw.) eingehalten werden.

Die Umtauschliste wird gemäß denselben Bedingungen geschlossen, die für Rücknahmen des

Teilfonds gelten, ggf. einschließlich der Rücknahmegebühr.

5. Referenzwährung

Der Teilfonds lautet auf USD.

Der Nettoinventarwert der Klassen A USD und P USD wird in USD ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A EUR und P EUR wird in EUR ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A GBP und P GBP wird in GBP ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A CHF und P CHF wird in CHF ausgedrückt.

6. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) und Bewertungstag

Für jeden **Freitag** („Bewertungstag“) gibt es einen entsprechenden Nettoinventarwert, dessen Datum dieser Bewertungstag ist und **der am nächsten Geschäftstag** nach diesem Bewertungstag („Tag der Berechnung des NIW“) berechnet und veröffentlicht wird.

Wenn es sich bei einem solchen Freitag nicht um einen Geschäftstag handelt, ist der Bewertungstag der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

7. Veröffentlichung des NIW

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden am eingetragenen Sitz des Fonds und auf Bloomberg verfügbar sein.

8. Notierung an der Luxemburger Börse

Die Anteile des Teilfonds werden nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen.

9. Besteuerung

Der Teilfonds unterliegt einer vierteljährlich fälligen Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. seines den Klassen A und P zugewiesenen Nettoinventarwerts (*taxe d'abonnement*) auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der Klassen des Teilfonds am Ende des betreffenden Kalenderquartals.

C Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf Kosten des Teilfonds Bedrock Asset Management (UK) Ltd zum Anlageverwalter des Teilfonds (der „Anlageverwalter“) ernannt. Bedrock Asset Management wird die Anlagen des Teilfonds einer ständigen Überprüfung unterziehen und Weisungsbefugnis in Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage des Portfolios des Teilfonds besitzen.

D Verwaltungsgesellschaftsgebühr und Anlageverwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienste (**einschließlich Marketing-, Vertriebs- und steuerbezogene Dienste**) Anspruch auf den Erhalt von bis zu 0,05 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Klasse des Teilfonds während des relevanten Quartals, wobei ein Mindestbetrag von EUR 25.000,- p. a. für den Teilfonds gilt. Diese Gebühr ist monatlich nachschüssig zahlbar.

2. Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Teilfonds dem Anlageverwalter als Vergütung für seine Dienste eine Anlageverwaltungsgebühr zahlen bzw. deren Zahlung veranlassen. Diese Anlageverwaltungsgebühr entspricht

- 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P und A des Teilfonds im relevanten Quartal.

Diese Gebühren sind vierteljährlich nachschüssig zahlbar.

3. Globale Vertriebsgebühr

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag muss die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Teilfonds an die globale Vertriebsstelle eine globale Vertriebsgebühr (die „globale Vertriebsgebühr“) als Vergütung für deren Vertriebs- und Vermarktungsdienstleistungen zahlen oder die Zahlung dieser Gebühr veranlassen. Diese globale Vertriebsgebühr entspricht

- 0,40 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen A des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 1,00 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühr ist vierteljährlich nachschüssig zahlbar.

IV. 20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY

A Anlageziel, Anlagepolitik und spezifische Risikofaktoren des Teilfonds

1. Anlagepolitik

Der Teilfonds Diversified Opportunity (nachfolgend der „Teilfonds“) ist ein Dachfonds, der hauptsächlich aus einem diversifizierten Portfolio von erfahrenen Aktienmanagern mit einer erwiesenen Erfolgsbilanz und börsennotierten Fonds („ETF“) besteht, die im Bereich von Aktien, Festzinstiteln oder alternativen Anlagen (Hedgefonds) tätig sind. Diese Strategie konzentriert sich auf die Identifizierung überlegener Aktien-, Festzins- oder Hedgefonds-Strategien und bietet eine umfassende Mischung aus dem gesamten Vermögensallokationsspektrum, die einen erheblichen Umfang an geografischer, Themen-, Sektor- und Anlageklassendiversifizierung bereitstellt. Das Portfolio wird monatlich neu gewichtet und es wird erwartet, dass sein Umsatz begrenzt ist.

Die erwartete Obergrenze pro Anlageklasse liegt bei 85 % Aktien, 70 % Festzinstiteln und 20 % Hedgefonds.

Der Teilfonds ist an keine bestimmte Anlageklasse, keine bestimmte Region, kein bestimmtes Thema und keine bestimmte Branche gebunden. Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten.

Anlagen werden vornehmlich über Anteile von OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt B des Kapitels I „ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN“ von Teil A getätigt.

Es ist zu beachten, dass die Aktivität eines OGA oder Teilfonds, der in andere OGA investiert, zu einer Verdoppelung bestimmter Kosten führen kann. Neben den Kosten, die dem Teilfonds in Verbindung mit seiner täglichen Verwaltung entstehen, werden über die vom Teilfonds gehaltenen Ziel-OGA indirekt Verwaltungsaufwendungen und Managementgebühren auf die Vermögenswerte des Teilfonds erhoben. Die Gesamtheit der Managementgebühren darf 3 % nicht übersteigen. Wenn der Teilfonds in Anteile von anderen OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren bezüglich des OGA, dessen Anteile erworben wurden, berechnet werden.

Der Anlageverwalter kann beschließen, alle oder einen Teil der Portfolio-Positionen durch Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte usw. abzusichern. Es können auch Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere verwendet werden. Angesichts der Volatilität der Preise für Optionsscheine und der im Rahmen von Transaktionen mit Optionsscheinen zulässigen Hebelwirkung beinhaltet eine Anlage in diesen Instrumenten ein erhöhtes Risiko für den Anleger.

Der Teilfonds darf nicht direkt in durch Forderungen unterlegte und/oder hypothekarisch besicherte Wertpapiere investieren.

Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Teilfonds gelegentlich und maximal 10 % des Nettovermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht in der Kernpolitik aufgeführt sind, wie z. B. Aktien, Anleihen, geschlossene Fonds, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und strukturierte Produkte.

Wenn es jedoch die Marktbedingungen rechtfertigen, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmittel, Termineinlagen, Zins- oder Geldmarktprodukte investieren, z. B. Anleihen, regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarkt-OGAW und -OGA. Der Teilfonds wird jedoch eine übermäßige Konzentration seiner Vermögenswerte in einem einzigen anderen Geldmarkt-OGAW oder -OGA vermeiden und die im Kapitel ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN von Teil A beschriebenen Anlagebeschränkungen und Risikoallokationsregeln einhalten. Es bestehen keine Beschränkungen bezüglich der Währung, in der diese Wertpapiere ausgegeben werden. Termineinlagen und Barmittel dürfen jedoch 49 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen und Termineinlagen und Barmittel, die bei einer Gegenpartei, einschließlich der Verwahrstelle, gehalten werden, dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

2. Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in Teil A des Prospekts in Kapitel I, Abschnitt B und C dargelegten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus kann der Teilfonds die in Kapitel I, Abschnitt D in Teil A des Prospekts beschriebenen Techniken und Instrumente nutzen.

Während eines Übergangszeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung des Fonds ist es möglich, dass die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden, vorausgesetzt, dass der Teilfonds anstreben wird, zu jeder Zeit ein angemessenes Maß an Risikostreuung innerhalb des Portfolios des Teilfonds sicherzustellen.

3. Risikoprofil

Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird oder dass die Anleger den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten.

Die frühere Wertentwicklung stellt keinen Indikator für zukünftige Ergebnisse oder die zukünftige Wertentwicklung dar.

4. Profil der Anlegerzielgruppe

Der Teilfonds richtet sich an sachkundige Anleger, denen dazu geraten wird, nur einen Teil ihrer Vermögenswerte in ihn zu investieren.

Der Teilfonds ist für private Anleger und institutionelle Anleger gedacht. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt ungefähr fünf Jahre.

B Allgemeines zum Teilfonds

1. Anteile

a) Anteilsklassen

Der Teilfonds kann verschiedene Anteilsklassen anbieten, die sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung, Mindestbetrag für Folgezeichnungen und/oder Währung unterscheiden:

20UGS (UCITS) FUNDS

- die auf USD lautende Klasse A USD
- die auf EUR lautende Klasse A EUR
- die auf GBP lautende Klasse A GBP
- die auf CHF lautende Klasse A CHF
- die auf USD lautende Klasse P USD
- die auf EUR lautende Klasse P EUR
- die auf GBP lautende Klasse P GBP
- die auf CHF lautende Klasse P CHF

Die Vermögenswerte der Klassen werden gemeinsam in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds investiert. Die Anteile der Klassen A EUR, P EUR, A GBP, P GBP, A CHF und P CHF, die auf EUR, GBP bzw. CHF lauten, werden vom Anlageverwalter so verwaltet, dass eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko von mit dem USD verbundenen Währungen erfolgt.

Die vom Anlageverwalter eingesetzte Absicherungstechnik basiert auf dem Rollover von EUR/USD-, GBP/USD- oder CHF/USD-Devisenterminkontrakten.

b) Ausschüttungspolitik

Es wird keine Dividendenzahlung an die Anteilinhaber erwartet.

c) Form der Anteile

Die Anteile werden in nicht physischer Form oder als Namensanteile ausgegeben.

d) ISIN-Codes

	Anteilklassen	ISIN-Codes
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse A USD	LU1162454851
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse P USD	LU1162454935
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse A EUR	LU1162455072
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse P EUR	LU1162455155
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse A GBP	LU1162455239
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse P GBP	LU1162455312
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse A CHF	LU1162455403
20UGS (UCITS) FUNDS DIVERSIFIED OPPORTUNITY	Klasse P CHF	LU1162455585

e) Mindestanlagen

Anteilklassen	Mindesteranlagebetrag und Mindestbeteiligung	Mindestbetrag für Folgezeichnungen
Klasse A	USD/EUR/GBP/CHF 500.000,- (*)	USD/EUR/GBP/CHF 500.000,-
Klasse P	USD/EUR/GBP/CHF 5.000,- (*)	USD/EUR/GBP/CHF 5.000,-

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und zu jeder Zeit beschließen, auf diese Mindestbeträge zu verzichten.

(*) Dies ist der mindestens im Teilfonds aufrechtzuerhaltende Betrag, mit Ausnahme der Auswirkungen einer Abnahme der Vermögenswerte.

Falls der Bestand eines Anteilnehmers unter den oben für die Klasse A angegebenen Mindestzeichnungsbeträgen liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dessen Anteile in Anteile der Klasse P desselben Teilfonds umzutauschen, bei der der Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird. Einen Monat vor dem Umtausch erhält der Anteilnehmer jedoch eine schriftliche Mitteilung, die ihm die Möglichkeit bietet, den Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse A zu erfüllen.

Für Erstzeichnungen darf kein Ausgabeaufschlag erhoben werden.

2. Zeichnungen

Um eine korrekte Behandlung der Zeichnungen und ihrer Bezahlung an den unten angegebenen Tagen zu ermöglichen, können die Zeichnungen nur für Beträge mit einem bestimmten Wert eingereicht werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis dem Nettoinventarwert am relevanten Bewertungstag, der um einen Ausgabeaufschlag von maximal 3 % des Nettoinventarwerts erhöht werden kann und an die Vertriebsträger und autorisierten Vermittler zurückfällt.

Damit eine Bearbeitung auf Basis des an einem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen kann, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsformulare spätestens bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei Geschäftstage vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen und akzeptiert werden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Zeichnungsformulare werden am nächsten darauf folgenden Bewertungstag wirksam.

Zahlungen müssen spätestens 3 Geschäftstage nach dem geltenden Tag der Berechnung des NIW für Rechnung des Fonds unter Angabe des Teilfonds eingehen.

Die entsprechenden Anteile werden erst nach Eingang der Zahlung und nach Ermittlung des Nettoinventarwerts ausgegeben.

3. Rücknahmen

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am entsprechenden Bewertungstag.

Damit eine Bearbeitung auf Basis des an einem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen kann, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rücknahmeanträge spätestens bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei Geschäftstage vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Rücknahmeanträge werden am nächsten darauf folgenden Bewertungstag wirksam.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Bewertungstag, der um eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts erhöht werden kann und an den Teilfonds zurückfällt.

Der Rücknahmepreis wird spätestens 3 Geschäftstage nach dem geltenden Tag der Berechnung des NIW ausgezahlt.

4. Umtausch

Die Anteile einer Klasse des Teilfonds können gemäß dem in Teil A des Prospekts beschriebenen Verfahren in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds umgetauscht werden. Der Umtausch von Anteilen ist nur möglich, wenn die für die neue Klasse geltenden Beschränkungen (Mindestanlagebetrag, zulässige Anleger usw.) eingehalten werden.

Die Umtauschliste wird gemäß denselben Bedingungen geschlossen, die für Rücknahmen des Teilfonds gelten, ggf. einschließlich der Rücknahmegebühr.

5. Referenzwährung

Der Teilfonds lautet auf USD.

Der Nettoinventarwert der Klassen A USD und P USD wird in USD ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A EUR und P EUR wird in EUR ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A GBP und P GBP wird in GBP ausgedrückt.

Der Nettoinventarwert der Klassen A CHF und P CHF wird in CHF ausgedrückt.

6. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) und Bewertungstag

Für jeden **Freitag** („Bewertungstag“) gibt es einen entsprechenden Nettoinventarwert, dessen Datum dieser Bewertungstag ist und **der am nächsten Geschäftstag** nach diesem Bewertungstag („Tag der Berechnung des NIW“) **berechnet und veröffentlicht** wird.

Wenn es sich bei einem solchen Freitag nicht um einen Geschäftstag handelt, ist der Bewertungstag der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

7. Veröffentlichung des NIW

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden am eingetragenen Sitz des Fonds und auf Bloomberg verfügbar sein.

8. Notierung an der Luxemburger Börse

Die Anteile des Teilfonds werden nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse zugelassen.

9. Besteuerung

Der Teilfonds unterliegt einer vierteljährlich fälligen Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. seines den Klassen A und P zugewiesenen Nettoinventarwerts (*taxe d'abonnement*) auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der Klassen des Teilfonds am Ende des betreffenden Kalenderquartals.

C Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf Kosten des Teilfonds Bedrock Asset Management (UK) Ltd zum Anlageverwalter des Teilfonds (der „Anlageverwalter“) ernannt. Bedrock Asset Management wird die Anlagen des Teilfonds einer ständigen Überprüfung unterziehen und Weisungsbefugnis in Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage des Portfolios des Teilfonds besitzen.

D Verwaltungsgesellschaftsgebühr und Anlageverwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienste (**einschließlich Marketing-, Vertriebs- und steuerbezogene Dienste**) Anspruch auf den Erhalt von bis zu 0,05 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Klasse des Teilfonds während des relevanten Quartals, wobei ein Mindestbetrag von EUR 25.000,- p. a. für den Teilfonds gilt. Diese Gebühr ist monatlich nachschüssig zahlbar.

2. Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Teilfonds dem Anlageverwalter als Vergütung für seine Dienste eine Anlageverwaltungsgebühr zahlen bzw. deren Zahlung veranlassen. Diese Anlageverwaltungsgebühr entspricht

- 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P und A des Teilfonds im relevanten Quartal.

Diese Gebühren sind vierteljährlich nachschüssig zahlbar.

3. Globale Vertriebsgebühr

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag muss die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Teilfonds an die globale Vertriebsstelle eine globale Vertriebsgebühr (die „globale Vertriebsgebühr“) als Vergütung für deren Vertriebs- und Vermarktungsdienstleistungen zahlen oder die Zahlung dieser Gebühr veranlassen. Diese globale Vertriebsgebühr entspricht

- 0,50 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen A des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 0,90 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühr ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

V. 20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY

A Anlageziel, Anlagepolitik und spezifische Risikofaktoren des Teilfonds

1. Anlageziel

Der Teilfonds FIERA GLOBAL EQUITY (nachfolgend der „Teilfonds“) strebt an, durch ein Portfolio von breitgefächert nach Region und Branche diversifizierten Wertpapieren, das auf Märkten in aller Welt investiert ist, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird versuchen, längerfristig die höchstmögliche Rendite zu erwirtschaften, die im Einklang mit einer fundamentalen Anlagephilosophie steht, indem er vornehmlich in weltweite Aktienwerte investiert.

2. Anlagepolitik

Um das Ziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter Anlagen auf der Grundlage von Fundamentalanalysen auswählen. Die Titelauswahl basiert letztlich auf Erkenntnissen über die Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit und ihre Zukunftsaussichten. Der Anlageverwalter wird nach Unternehmen mit einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil und Wachstumspotenzial suchen, die zu attraktiven Bewertungen gehandelt werden.

Der Teilfonds wird vornehmlich in große und mittlere Unternehmen in aller Welt investieren, obwohl der Anlageverwalter attraktive Gelegenheiten in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung nutzen kann; diversifiziert Anlagen nach Branchengruppen, wirtschaftlichen Treibern und/oder Anlagethemen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 Prozent seines Nettovermögens auf Schwellenmärkten und bis zu 25 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen oder Geldmarktinstrumente investieren, um im Falle von ungünstigen Marktbedingungen Kapital zu erhalten. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte zu Absicherungszwecken einsetzen.

Die Portfolioumschlagsrate des Teilfonds kann mehr als 70 Prozent betragen. Je höher die Portfolioumschlagsrate eines Teilfonds, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass ein steuerpflichtiger Anleger eine Ausschüttung erhält, die zu Steuerzwecken dem Einkommen hinzugerechnet werden muss, und desto höher die Handelskosten für den Teilfonds.

3. Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den in Teil A des Prospekts in Kapitel I, Abschnitt B und C dargelegten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus kann der Teilfonds die in Kapitel I, Abschnitt D in Teil A des Prospekts beschriebenen Techniken und Instrumente nutzen.

Von der Einhaltung der Anlagebeschränkungen kann während einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem Datum, an dem der Teilfonds zugelassen wurde, abgesehen werden, wobei der Teilfonds sich bemühen muss, im Portfolio des Teilfonds jederzeit eine angemessene Risikostreuung sicherzustellen.

4. Risikoprofil

Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückbekommen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf zukünftige Ergebnisse oder die zukünftige Wertentwicklung schließen.

5. Profil der Anleger, auf die abgezielt wird

Der Teilfonds richtet sich an sachkundige Anleger, denen dazu geraten wird, nur einen Teil ihrer Vermögenswerte in ihn zu investieren.

Der Teilfonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger gedacht. Der empfohlene Anlagehorizont ist ca. 5-10 Jahre.

6. Risikohinweise

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht oder dass es eine Kapitalrückzahlung geben wird, und die erzielten Ergebnisse können auf monatlicher, quartalsweiser oder jährlicher Basis wesentlich voneinander abweichen. Anteile sind nur für erfahrene Anleger eine potenziell geeignete Anlage, für die eine Anlage im Teilfonds kein vollständiges Anlageprogramm darstellt und die, in Absprache mit ihren eigenen Anlage- und Steuerberatern, die Risiken einer Anlage in solchen Anteilen vollständig verstehen und tragen können.

Die folgenden Hauptrisiken, die zu einem Wertrückgang führen können, treffen auf den Teilfonds zu:

Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, darunter beispielsweise Zinssätze, Inflationsraten, Branchenbedingungen, Wettbewerb, technologische Entwicklungen, Handelsbeziehungen, politische und diplomatische Ereignisse und Trends, Steuergesetze und unzählige andere Faktoren können das Geschäft und die Aussichten des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Keine dieser Bedingungen unterliegen der Kontrolle des Anlageverwalters.

Schwellenmarktrisiko. In Schwellenmärkten, in denen der Teilfonds möglicherweise investiert ist, sind die juristischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Strukturen noch in Entwicklung begriffen und es bestehen große Rechtsunsicherheiten für die örtlichen Marktteilnehmer und ihre Kontrahenten. Einige Märkte bergen erhebliche Risiken für Anleger, die sich daher vor einer Anlage vergewissern sollten, dass sie die relevanten Risiken verstehen und eine Anlage als für sie geeignet sehen können. Diese Risiken können folgendes einschließen: (i) erhöhtes Risiko von Verstaatlichung, Enteignung von Vermögenswerten, Zwangsfusionierungen von Gesellschaften, Schaffung von Regierungsmonopolen, konfiskatorischer Besteuerung oder Preiskontrollen; (ii) größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit einschließlich Krieg; (iii) höhere Abhängigkeit von Exporten und damit verbundene Wichtigkeit des internationalen Handels; (iv) größere Volatilität, geringere Liquidität, niedrige Handelsvolumen und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (v) größere Volatilität der Wechselkurse; (vi) größeres Inflationsrisiko; (vii) stärkere Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen der Rückführung von investiertem Kapital und der Fähigkeit zum Umtausch lokaler Währungen in eine bedeutende Währung und/oder Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf durch ausländische Investoren; (viii) erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regierungsbeschlüssen zur Beendigung der Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen

oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; (ix) Unterschiede bei Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, -methoden, -praktiken und -offenlegungen, die zu fehlender Verfügbarkeit oder Unvollständigkeit oder Verspätung wesentlicher Informationen über Emittenten führen können; (x) weniger umfangreiche Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abrechnungszeiträume für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Clearing- und Verwahrungsregelungen; (xii) weniger Schutz durch Registrierung von Vermögenswerten; und (xiii) weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht bezüglich treuhänderischer Pflichten von Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern und bezüglich Schutz der Aktionäre.

Anlagen in spekulative Instrumente. Der Teilfonds kann in Wertpapiere, Optionen und Derivate investieren, die in hohem Maße volatil und spekulativ sind.

Aufgrund von Beschränkungen für Rücknahmen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur Rückgabe bzw. Realisierung einer von ihm in anderen Anlagefonds getätigten Anlage beeinträchtigt bzw. einschränkt, kann der Teilfonds selbst gezwungen sein, die Rücknahme von Anlegern des Teilfonds auszusetzen oder aufzuschieben.

Kontrahentenrisiko. Alle Banken, Depotstellen, Makler und Händler, mit denen der Teilfonds Geschäfte tätigt, können in finanzielle Schwierigkeiten geraten, welche die geschäftlichen Möglichkeiten oder die Kapitallage des Teilfonds beeinträchtigen können.

Risiko derivativer Finanzinstrumente. Vorbehaltlich der in diesem Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds Finanzinstrumente zum Zwecke des Risikomanagements verwenden, um (i) sich vor möglichen Änderungen des Marktwerts des Anlageportfolios des Teilfonds zu schützen, die durch Schwankungen auf den Wertpapiermärkten und Änderungen der Zinssätze entstehen; (ii) die nicht realisierten Wertzuwächse des Anlageportfolios des Teilfonds abzusichern; (iii) den Verkauf solcher Anlagen zu ermöglichen; (iv) Renditen, Spreads oder Gewinne aus einer Anlage im Portfolio eines Teilfonds zu steigern oder zu sichern; (v) den Zinssatz oder Wechselkurs von Verbindlichkeiten oder Vermögenswerten des Teilfonds abzusichern; (vi) sich vor dem Kursanstieg von Wertpapieren abzusichern, die der Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt; oder (vii) aus irgendeinem anderen Grund, den der Anlageverwalter als angemessen betrachtet.

Währungsrisiko. Alle vorgeschlagenen ausschüttenden Anteilsklassen bergen ein eigenes Währungsrisiko. Darüber hinaus wird der Teilfonds zwar in seiner Basiswährung betrieben, seine Vermögenswerte können jedoch in Wertpapiere investiert werden, die nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, und alle vom Teilfonds erhaltenen Erträge oder das Kapital werden in der lokalen Währung der Anlage ausgewiesen. Dementsprechend wirken sich Änderungen der Wechselkurse (soweit nicht abgesichert) auf den Wert des Portfolios und den nicht realisierten Wertzuwachs oder Wertverlust von Anlagen aus. Des Weiteren können dem Teilfonds Kosten in Verbindung mit der Umwandlung verschiedener Währungen entstehen. Der von einem Devisenhändler erwirtschaftete Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Ankaufs- und Verkaufskursen für verschiedene Währungen. Daher wird ein Devisenhändler dem Teilfonds eine Währung zu einem bestimmten Kurs verkaufen, aber einen niedrigeren Kurs anbieten, wenn der Teilfonds die Währung sofort wieder an den Händler verkaufen möchte. Der Teilfonds führt Devisentransaktionen entweder auf Kassabasis (d. h. in bar) zum aktuell auf dem Devisenmarkt geltenden Kassakurs aus oder indem er Termin- oder Optionskontrakte eingeht, um andere Devisen als US-Dollar zu kaufen oder zu verkaufen.

Anlage- und Handelsrisiken. Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem hohen Risiko verbunden, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des angelegten Betrags. Der Teilfonds investiert in und handelt mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Dabei verwendet er Strategien und Anlagetechniken mit erheblichen Risikomerkmale an, darunter Risiken aufgrund der Volatilität der Finanzmärkte und das Risiko des Zahlungsausfalls von Kontrahenten. Die Wertentwicklung von Anlagen kann von einer Reihe von Faktoren abhängen, darunter Bedingungen regionaler und lokaler Volkswirtschaften, die Bedingungen auf den Wertpapiermärkten im Allgemeinen, die Entwicklung von Unternehmen in bestimmten Branchen oder Regionen sowie politische und technologische Entwicklungen. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit dem Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals verbunden. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass das Anlageprogramm des Teilfonds Erfolg haben wird, dass der Teilfonds die angestrebten Renditen erzielen oder dass es Renditen auf das investierte Kapital geben wird. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

Volatilität. Die Preise der Anlagen des Teilfonds, einschließlich Stammaktien, können in hohem Maße volatil sein. Die Long-only-Strategie des Teilfonds kann verglichen mit anderen Fonds, die andere Anlagestrategien verfolgen, zu einer höheren Volatilität führen.

Allgemeine wirtschaftliche Bedingungen; äußerst volatile Märkte. Verschiedene Sektoren der globalen Finanzmärkte haben in den letzten Jahren einen längeren Zeitraum nachteiliger Bedingungen erlebt, darunter Marktunsicherheit, geringere Liquidität, höhere Volatilität, eine allgemeine Weitung der Kreditspreads und mangelnde Kurstransparenz. Diese schwierigen weltweiten Bedingungen des Kreditmarktes wirken sich negativ auf den Marktwert von Aktien, festverzinslichen Papieren und anderen Wertpapieren aus. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, seine Anlageziele zu erreichen oder Renditen auf das investierte Kapital zu generieren.

Die vorstehende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung oder Erklärung der Risiken zu sein, die mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sein können. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, diesen gesamten Prospekt zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater und Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in dem Teilfonds entscheiden.

B Allgemeine Informationen zum Teilfonds

1. Anteile

a) Anteilklassen

Der Teilfonds kann verschiedene Anteilklassen anbieten, die sich im Hinblick auf Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung, Mindestbetrag für Folgezeichnungen und/oder Währung unterscheiden:

- Klasse A USD in USD
- Klasse A EUR in EUR
- Klasse A GBP in GBP
- Klasse A CHF in CHF
- Klasse P USD in USD
- Klasse P EUR in EUR
- Klasse P GBP in GBP
- Klasse P CHF in CHF
- Klasse F USD in USD

20UGS (UCITS) FUNDS

- Klasse F EUR in EUR
- Klasse F GBP in GBP
- Klasse F CHF in CHF

Die Vermögenswerte der Klassen werden im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam investiert. Bei Anteilen der Klasse A EUR, Klasse P EUR, Klasse F EUR, Klasse A GBP, Klasse P GBP, Klasse F GBP, Klasse A CHF, Klasse P CHF und Klasse F CHF, die auf EUR, GBP bzw. CHF lauten, wird das Wechselkursrisiko von mit dem USD verbundenen Währungen durch Rollieren von EUR/USD-, GBP/USD- oder CHF/USD-Devisenterminkontrakten abgesichert.

Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F CHF können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 nach vorheriger Genehmigung durch den Anlageverwalter gezeichnet werden.

b) Ausschüttungspolitik

Es ist zu erwarten, dass für die Klassen A USD, A EUR, A GBP, A CHF, F USD, F EUR, F GBP und F CHF keine Dividenden an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden.

Es ist zu erwarten, dass für die Klassen P USD, P EUR, P GBP und P CHF Dividenden an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden.

c) Form von Anteilen

Anteile werden in dematerialisierter Form oder als Namensanteile ausgegeben.

d) ISIN-Codes

	Anteilsklassen	ISIN-Codes
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse A USD	LU1389831535
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse P USD	LU1389831618
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse F USD	LU1389831709
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse A EUR	LU1389831881
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse P EUR	LU1389831964
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse F EUR	LU1389832004
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse A GBP	LU1389832186
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse P GBP	LU1389832269
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse F GBP	LU1389832343
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse A CHF	LU1389832426
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse P CHF	LU1389832699
20UGS (UCITS) FUNDS FIERA GLOBAL EQUITY	Klasse F CHF	LU1389832772

e) Mindestanlagen

Anteilsklasse	Mindestestanlage und Mindestbeteiligung	Mindestfolgezeichnung
Klasse A	USD/EUR/GBP/CHF 500.000,- (*)	USD/EUR/GBP/CHF 500.000,-
Klasse P	USD/EUR/GBP/CHF 5.000,- (*)	USD/EUR/GBP/CHF 5.000,-
Klasse F	USD/EUR/GBP/CHF 5.000.000 - (*)	USD/EUR/GBP/CHF 5.000.000 - (*)

(*) der Mindestbetrag, der im Teilfonds verbleiben muss, mit Ausnahme der Auswirkungen eines Vermögensrückgangs.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in seinem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten.

Wenn die Beteiligung eines Anteilsinhabers unterhalb den vorstehend für die Klasse A genannten Mindestzeichnungsbeträgen liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, seine Anteile in Anteile der Klasse P desselben Teilfonds umzuwandeln, bei der der Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird. Die Anteilsinhaber erhalten dennoch einen Monat vor der Umwandlung eine schriftliche Mitteilung, um ihnen die Chance zu bieten, den Mindestzeichnungsbetrag für die Klasse A einzuhalten.

Für Erstzeichnungen darf kein Ausgabeaufschlag erhoben werden.

2. Zeichnungen

Um eine korrekte Bearbeitung der Zeichnungen und ihre Zahlung an den nachstehend angegebenen Tagen zu ermöglichen, können Zeichnungen nur für Beträge mit bestimmtem Wert eingereicht werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist ist der Zeichnungspreis der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungstag, zu dem ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts hinzukommen kann und der den Vertriebsvertretern und zugelassenen Vermittlern zukommt.

Damit sie auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Zeichnungsscheine bis spätestens Mittag, Luxemburger Zeit, einen Geschäftstag vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen, und sie müssen angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsscheine werden am nächsten darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Zahlungen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem geltenden Tag der Berechnung des NIW für Rechnung des Fonds unter Angabe des Teilfonds eingehen.

Die entsprechenden Anteile werden erst bei Erhalt der Zahlung und bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgegeben.

3. Rücknahmen

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Bewertungstag.

Damit sie auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden, müssen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Rücknahmeanträge bis spätestens Mittag, Luxemburger Zeit, einen Geschäftstag vor diesem Bewertungstag bei der Registerstelle in Luxemburg eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden am nächsten darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, zu dem ein Rücknahmeabschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts hinzukommen kann und der dem Teilfonds zukommt.

Der Rücknahmepreis wird spätestens 3 Geschäftstage nach dem maßgeblichen

Nettoinventarwertberechnungstag gezahlt.

4. Umwandlungen

Die Anteile einer Klasse des Teilfonds können gemäß dem in Teil A des Prospekts beschriebenen Verfahren in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds umgewandelt werden. Umwandlungen von Anteilen sind nur möglich, wenn die für die neue Klasse maßgeblichen Beschränkungen (Mindestanlagebetrag, zulässige Anleger etc.) eingehalten werden.

Die Umwandlungsliste wird unter denselben Bedingungen und zu denselben Konditionen geschlossen, die für Rücknahmen des Teilfonds gelten, einschließlich der maßgeblichen Rücknahmegebühr.

Der Umtausch in die oder von der Klasse F ist nicht zulässig.

5. Referenzwährung

Der Teilfonds lautet auf USD.

Der Nettoinventarwert der Klassen A USD, P USD und F USD wird in USD ausgedrückt.
Der Nettoinventarwert der Klassen A EUR, P EUR und F EUR wird in EUR ausgedrückt.
Der Nettoinventarwert der Klassen A GBP, P GBP und F GBP wird in GBP ausgedrückt.
Der Nettoinventarwert der Klassen A CHF, P CHF und F CHF wird in CHF ausgedrückt.

6. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag

Für jeden Geschäftstag („Bewertungstag“) gibt es einen entsprechenden Nettoinventarwert, dessen Datum dieser Bewertungstag ist und **der am nächsten Geschäftstag** nach diesem Bewertungstag („Tag der Berechnung des NIW“) berechnet und veröffentlicht wird.

Ein Geschäftstag ist ein vollständiger Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind.

7. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und auf Bloomberg verfügbar.

8. Notierung an der Luxemburger Börse

Die Anteile des Teilfonds werden nicht an der Luxemburger Börse amtlich notiert.

9. Besteuerung

Der Teilfonds unterliegt einer Steuer von 0,05 % pro Jahr (0,01 % für die Klasse F, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist) auf ihren Nettoinventarwert, der auf die Klassen A und P entfällt (*taxe d'abonnement*), wobei diese Steuer vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Klassen des Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu zahlen ist.

C Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Fiera Capital Corporation auf Kosten des Teilfonds zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt (der „Anlageverwalter“). Fiera Capital Corporation überwacht die Anlagen des Teilfonds laufend und ist in Verbindung mit der Anlage und Wiederanlage des Portfolios des Teilfonds bevollmächtigt. Fiera Capital Corporation ist eine führende nordamerikanische unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die an der Toronto Stock Exchange notiert ist. Die Gesellschaft bietet eine große Palette an klassischen und alternative Anlagelösungen einschließlich Tiefe und Fachkompetenz in der Portfoliostrukturierung an. Am 30. September 2015 betrug das verwaltete Vermögen von Fiera Capital CAD\$ 89 Milliarden. Weitere Informationen finden Sie unter www.fieracapital.com.

D Verwaltungsgesellschaftsgebühr und Anlageverwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienste (**einschließlich Marketing-, Vertriebs- und steuerbezogene Dienste**) Anspruch auf den Erhalt von bis zu 0,05 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens jeder Klasse des Teilfonds während des relevanten Quartals, wobei ein Mindestbetrag von EUR 25.000,- p. a. für den Teilfonds gilt. Diese Gebühr ist monatlich nachträglich zahlbar.

2. Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter auf Kosten des Teilfonds eine Anlageverwaltungsgebühr zur Vergütung seiner Leistungen oder veranlasst diese Zahlung. Diese Anlageverwaltungsgebühr beträgt

- 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen A des Teilfonds im relevanten Quartal.
- 0,50 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 0,80 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen F des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

3. Globale Vertriebsgebühr

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag muss die Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Teilfonds an die globale Vertriebsstelle eine globale Vertriebsgebühr (die „globale Vertriebsgebühr“) als Vergütung für deren Vertriebs- und Vermarktungsdienstleistungen zahlen oder die Zahlung dieser Gebühr veranlassen. Diese globale Vertriebsgebühr entspricht

- 0,50 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen A des Teilfonds im relevanten Quartal.
- 1,30 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen P des Teilfonds im jeweiligen Quartal.
- 0,20 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens der Klassen F des Teilfonds im jeweiligen Quartal.

Diese Gebühr ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

VERSCHIEDENES

I. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Zusätzlich zum Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, den Jahres- und Halbjahresberichten sind Exemplare der folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten an einem Geschäftstag kostenlos vom eingetragenen Sitz des Fonds in 28-32, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg erhältlich:

- (i) die Satzung;
- (ii) des Vertrags mit der Vewahrstelle über die unter der Überschrift „Vewahrstelle und Zahlstelle“ genannten Leistungen;
- (iii) des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft, auf den unter der Überschrift „Verwaltungsgesellschaft“ verwiesen wird;
- (iv) der Verträge mit dem Anlageverwalter, auf die unter der Überschrift „Anlageverwalter“ verwiesen wird;
- (v) des Vertrags mit der globalen Vertriebsstelle, auf den unter der Überschrift „Vertriebsstellen“ verwiesen wird;
- (vi) der aktuellsten Berichte und Aufstellungen, auf die unter der Überschrift „Allgemeine Informationen“ in Abschnitt B. „Versammlungen der Anteilhaber und Berichte an diese“ verwiesen wird.

Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind außerdem auf den Websites www.fundsquare.net und <http://www.bedrockgroup.ch> einsehbar.

Angaben zum Beschwerdeverfahren sowie eine kurze Beschreibung der Strategie der Verwaltungsgesellschaft zur Bestimmung, wann und wie mit im Portfolio des Fonds gehaltenen Instrumenten verbundene Stimmrechte ausgeübt werden sollen, sind außerdem auf der folgenden Website www.duffandphelps.com einsehbar.

II. ZEICHNUNGSSCHEINE

Zeichnungsscheine können auf Anfrage vom eingetragenen Sitz des Fonds bezogen werden.

III. OFFIZIELLE SPRACHE

Die offizielle Sprache des Prospekts und der Satzung ist Englisch. Der Verwaltungsrat, die Vewahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Domizil- und Unternehmensstelle, die Verwaltungsstelle und die Registerstelle können es jedoch für sich selbst und für den Fonds für wesentlich erachten, dass diese Unterlagen in die Sprachen der Länder übersetzt werden, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden. Sofern dies nicht gegen örtliches Recht in der betroffenen Rechtsordnung verstößt, ist bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten in

20UGS (UCITS) FUNDS

Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer Übersetzung der englische Text maßgeblich.

ANHANG I: HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Gemäß einem Vertretungsvertrag wurde Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021, Zürich, Schweiz als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz bestellt.

2. Zahlstelle

Gemäß einem Vertretungsvertrag wurde Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021, Zürich, Schweiz als Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz bestellt.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und wesentliche Anlegerinformationen (KIID), Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz in auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG, Zürich, unten www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat am Ende des Arbeitstages publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Der Globale Vertriebssträger sowie die Beauftragte der Fondsleitung können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- sämtliche Tätigkeiten, deren Ziel direkt oder indirekt der Kauf von Anteilen durch einen Anleger ist wie z.B. Promotion, Werbematerialien, Verkaufsschulungen etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen

2. Der Globale Vertriebssträger kann im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Globalen Vertriebssträgers bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

20UGS (UCITS) FUNDS

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Globalen Vertriebsträger sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Globale Vertriebsträger die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.